

# Amtsblatt

# Kanton Bern

188. Jahrgang | Nr. 14 | Mittwoch, 3. April 2019

## Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,  
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.  
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum  
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr  
wird pro Kalenderjahr erhoben.

## Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38  
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

## Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

## Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;  
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche  
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige  
im Amtsblatt beachten.

## Ämliche Publikationen

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.  
Publikationsverwaltung:  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

## Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter  
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

## Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,  
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,  
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-  
kantonalen Auftraggeber.

## Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91  
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)  
Chiffregebühr Fr. 40.–  
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

## Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG  
Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: service@gassmann.ch

## Verlag

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach  
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA  
2501 Biel



## Grosser Rat

### Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diese Ausgabenbeschlüsse, welche in der  
Frühlingssession 2019 vom Grossen Rat beschlossen  
worden sind, kann die Volksabstimmung (Referen-  
dum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buch-  
stabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften  
(mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten  
stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132  
des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen  
Rechte massgebend.

#### Beginn der

#### Referendumsfrist

3. April 2019

#### Ablauf der Referendumsfrist

(Unterschriften zur Beglaubigung  
bei der Gemeinde deponiert)

3. Juli 2019

#### Abgabe der beglaubigten

#### Unterschriften bei der

#### Staatskanzlei

2. August 2019

- Objektkredit für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen. Verpflichtungskredit 2019–2026
- Kreditbeschluss für Modellversuch spezialisierte mobile Palliativversorgung. Objektkredit
- Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonalen Zumielen in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates. Sammelbeschluss 2019 für Verpflichtungskredite
- Bern, Hochschulstrasse 4, Uni Hauptgebäude. Instandsetzung Fassade, Instandhaltung Dach und Fensterersatz. Verpflichtungskredit für die Ausführung
- Berner Wanderwege; Kantonsbeiträge 2019–2023. Verpflichtungskredit
- Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-Insel AG). Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit Anfangsbetrieb 2021–2024

- Wyss Center Bern. Co-Finanzierung Anteil Kanton Bern. Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit 2020–2029

- Rad-Weltmeisterschaft 2024 in Bern: Leistungen des Kantons Bern. Verpflichtungskredit als Objektkredit

Die Ausgabenbeschlüsse sind im Internet unter [www.be.ch/referenden](http://www.be.ch/referenden) im Volltext publiziert und können auch bei der Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8, bezogen werden.

### Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen diese Erlasse, welche in der Frühlingssession 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden sind, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu diesen Vorlagen auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

#### Beginn der

#### Referendumsfrist

3. April 2019

#### Ablauf der Referendumsfrist

(Unterschriften zur Beglaubigung  
bei der Gemeinde deponiert)

3. Juli 2019

#### Abgabe der beglaubigten

#### Unterschriften bei der

#### Staatskanzlei

2. August 2019

- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) (Änderung)
- Personalgesetz (PG) (Änderung)

Diese Erlasse sind im Internet unter [www.be.ch/referenden](http://www.be.ch/referenden) im Volltext publiziert und können auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.

## Aus dem Inhalt

S. 325	Grosser Rat
S. 326	Regierungsrat
S. 329	Direktionen des Regierungsrates
S. 332	Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
S. 332	Erb- und güterrechtliche Publikationen
S. 333	Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
S. 334	Regionalgerichte
S. 336	Regionale Schlichtungsbehörden
S. 337	Schuldbetreibung und Konkurs
S. 344	Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen
S. 344	Baupublikationen
S. 346	Ausserordentliche Baugesuche
S. 347	Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

## Auszug aus dem Protokoll

## Regierungsratsbeschluss

0283  
Durchführung der Nationalratswahlen  
vom 20. Oktober 2019

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 27. September 2018 an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 20. Oktober 2019,

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Wahltag

Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates findet am Sonntag, 20. Oktober 2019 und – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – an den Vortagen statt.

## 1.2 Anwendbares Recht

Für die Durchführung der Wahlen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- a) Bundesrecht
  - Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1),
  - Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11),
  - Bundesgesetz vom 26. September 2014 über die Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG; SR 195.1) und die zugehörige Verordnung vom 7. Oktober 2015 (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11),
  - Verordnung der BK vom 13. Dezember 2013 über die elektronische Stimmabgabe (VEleS; SR 161.116),
  - Verordnung vom 30. August 2017 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates (SR 161.12).
- b) Kantonales Recht
  - Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1),
  - Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112),
  - Verordnung über die elektronische Stimmabgabe von Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern (ESASV; BSG 141.114)
  - Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister (BSG 141.113).

## 1.3 Wahlkreis

Der Kanton Bern bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis 24 Mitglieder zu wählen.

## 1.4 Kantonale Wahlzentrale

Als kantonale Wahlzentrale, die das Wahlverfahren leitet und insbesondere die Wahlvorschläge entgegennimmt und bereinigt sowie die Wahlergebnisse auf kantonaler Stufe ermittelt, wird die Staatskanzlei bezeichnet (Adresse: Postgasse 68, 3000 Bern 8).

## 2. Wahlvorschläge

## 2.1 Inhalt

- 2.11 Jeder Wahlvorschlag muss zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine geeignete Bezeichnung (kompletter Name und Kürzel [max. 10 Zeichen inkl. Leerschläge]) tragen.
- 2.12 Reicht eine politische Gruppierung mehrere Wahlvorschläge ein, so sind diese durch einen Zusatz entweder nach Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel zu unterscheiden.
- 2.13 Soweit sich das unterscheidende Merkmal nicht auf die regionale Abgrenzung der Wahlvorschläge bezieht, bezeichnet die politische Gruppierung einen Wahlvorschlag als Stammliste.
- 2.14 Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 24 Namen wählbarer Personen enthalten. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein.

2.15 Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann nur in einem einzigen Wahlkreis (Kanton) vorgeschlagen werden und dort nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen.

Namen, die auf mehreren Wahlvorschlägen stehen, werden von Amtes wegen auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

2.16 Die Wahlvorschläge müssen für die vorgeschlagenen Personen die folgenden Angaben enthalten:

- Amtliche(r) Vor- und Familiennamen,
- Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist,
- Geschlecht,
- genaues Geburtsdatum,
- Heimort mit Kantonszugehörigkeit,
- Beruf (betr. Berufsbezeichnung gelten die Vorgaben von Ziffer 3.12),
- Adresse des politischen Wohnsitzes einschliesslich Postleitzahl.

Auslandsschweizerinnen und -schweizer, die kandidieren möchten, geben ihre Adresse im Ausland an und fügen ihre Stimmgemeinde in der Schweiz (politischer Wohnsitz) hinzu.

2.17 Jede vorgeschlagene Kandidatin bzw. jeder vorgeschlagene Kandidat muss mit der Unterschrift bestätigen, dass der Wahlvorschlag angenommen wird. Fehlt die Bestätigung, so wird der Name gestrichen.

## 2.2 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und ihre Vertretung

2.21 Jeder Wahlvorschlag muss von *mindestens 400 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Bern* eigenhändig unterzeichnet sein und die folgenden Angaben der unterzeichnenden Personen enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse des politischen Wohnsitzes. Ziffer 2.22 bleibt vorbehalten.

Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der Stimmregisterführerin bzw. des Stimmregisterführers ihres Wohnorts über ihr Stimmrecht beizulegen.

2.22 Jede politische Partei, die sich bis spätestens am 31. Dezember 2018 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen, ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit, sofern sie in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 18. Oktober 2015 im Kanton Bern mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht hat.

Eine Partei, die diese Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen.

2.23 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen, andernfalls wird sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlags kann sie ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

2.24 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verziehen sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktionen wahr.

2.25 Die Vertretung des Wahlvorschlags ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich anzugeben.

## 2.3 Unterlagen

Die Wahlvorschläge können elektronisch in der kantonalen Wahlsoftware erfasst und die ausgefüllten Wahlvorschlagsformulare anschliessend ausgedruckt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, leere Wahlvorschlagsformulare auf der Homepage der Staatskanzlei herunterzuladen, auszudrucken und anschliessend manuell auszufüllen. Die Formulare sowie weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.be.ch/wahlen2019](http://www.be.ch/wahlen2019).

Die Wahlvorschlagsformulare müssen mit den Originalunterschriften bei der Staatskanzlei eingereicht werden (Ziffer 2.4).

## 2.4 Einreichung

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 5. August 2019, 12.00 Uhr* im Original bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

## 2.5 Bereinigung

2.51 Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel, so wird der Vertretung eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt, innert der sie den Mangel beheben kann.

Die als Ersatz vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen.

2.52 Allfällige Behebungen von Mängeln an den Wahlvorschlägen müssen bis am *Montag, 12. August 2019, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

## 2.6 Listen und Listenverbindungen

2.61 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen und erhalten Ordnungsnummern. Die Nummerierung der Listen erfolgt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. August 1987 (BSG 141.221) entsprechend der Zahl der Parteistimmen, welche bei den letzten Gesamterneuerungswahlen erzielt wurden, wobei die Parteistimmen mehrerer Listen derselben politischen Gruppierung zusammengezählt werden. Die Liste mit der höchsten Parteistimmenzahl erhält die Nummer 1. Die Listen derselben politischen Gruppierung sind fortlaufend zu nummerieren. Gegenüber den letzten Gesamterneuerungswahlen neu eingereichte Listen erhalten eine durch das Los zugeteilte Nummer.

2.62 Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertretungen miteinander verbunden werden.

2.63 Die Listenverbindungen müssen bis am *Montag, 12. August 2019, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

2.64 Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig.

2.65 Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

2.66 Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

## 2.7 Veröffentlichung

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Listen unter Hinweis auf die Listenverbindungen in den kantonalen Amtsblättern.

## 3. Wahlzettel

## 3.1 Gestaltung und Druck

3.11 Für die Gestaltung und für den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

3.12 Die Angaben zu den Kandidatinnen und Kandidaten enthalten Familien- und Vornamen, unter denen die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort. Auf dem Wahlzettel werden höchstens zwei Berufsbezeichnungen angegeben. Als solche gelten die Angabe eines Berufs oder eines politischen Amtes. Die Berufsbezeichnungen dürfen insgesamt höchstens 50 Zeichen (inkl. Leerschläge) umfassen.

3.13 Die Listenvertretung erhält während wenigstens eines Tages Gelegenheit, den Entwurf des Wahlzettels durchzusehen.

## 3.2 Zusätzliche Wahlzettel

Bis Montag, 5. August 2019, können die Listenvertretungen bei der Staatskanzlei zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis bestellen. Später eingereichte Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

### 3.3 Zustellung der Wahlzettel

Die Stimmberechtigten erhalten frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Wahltag, also zwischen dem 23. und 28. September 2019, den vollständigen Satz aller Wahlzettel sowie die Wahlanleitung.

## 4. Versand des Werbematerials

### 4.1 Grundsatz

Den Stimmberechtigten wird das Werbematerial aller beteiligten politischen Gruppierungen zugestellt. Das Werbematerial kann in die Sendung mit dem amtlichen Wahlmaterial gesteckt werden.

### 4.2 Veröffentlichung der Bedingungen

Bis spätestens am 26. Juni 2019 werden die Bedingungen zur Teilnahme am Versand des Werbematerials in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.

### 4.3 Abmeldung

Parteien oder Gruppen, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, gelten für den gemeinsamen Versand des Werbematerials als angemeldet. Falls sie in einem oder mehreren Verwaltungskreisen auf die Teilnahme am gemeinsamen Versand verzichten möchten, ist eine fristgerechte Abmeldung bis am 23. August 2019 beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erforderlich.

### 4.4 Durchführung und Koordination

Die Regierungsstatthalterämter regeln und koordinieren in ihrem Verwaltungskreis die Vorbereitungen und die Durchführung des Versands des Werbematerials.

### 4.5 Umfang des Werbematerials

4.51 Das Werbematerial für die Nationalratswahlen darf pro Liste, inklusive eingesteckter Wahlzettel, höchstens 20 Gramm wiegen.

4.52 Legt eine politische Gruppierung sowohl Werbematerial für die Nationalratswahlen wie auch Werbematerial für die gleichzeitig stattfindenden Ständeratswahlen dem gemeinsamen Versand bei, darf das Werbematerial pro Liste, inklusive Werbematerial für die Ständeratswahlen und eingesteckter Wahlzettel, höchstens 25 Gramm wiegen.

4.53 Die Anlieferung des Werbematerials muss in aufbereiteten Versandeinheiten im Format A5 erfolgen. Die Prospekte für die Ständeratswahlen sind getrennt vom Werbematerial für die Nationalratswahlen der Lieferstelle abzugeben. Zusätzlich sind die im Amtsblatt veröffentlichten Bedingungen zu Auflage, Lieferort und maschineller Verpackung gemäss Ziffer 4.2 zu beachten.

### 4.6 Ausschluss vom gemeinsamen Versand des Werbematerials

Beteiligte werden durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter vom gemeinsamen Versand ausgeschlossen, wenn

- sie das Werbematerial verspätet oder am falschen Ort angeliefert haben;
- das Werbematerial nicht den behördlichen Vorgaben entspricht oder
- das Werbematerial kommerzielle Werbung oder Unterschriftenbogen enthält.

### 4.7 Versand des Wahl- und Werbematerials an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Der Versand des Werbematerials an Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Ausland wird auf diejenigen Personen beschränkt, welche das Werbematerial schriftlich angefordert haben. Die Staatskanzlei stellt den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern rechtzeitig eine entsprechende Bestellkarte zu.

## 5. Fristen

5.1 Die in diesem Regierungsratsbeschluss angegebenen Fristen gelten als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist während der ordentlichen Bürozeit der zuständigen Behörde oder zu deren Händen der Schweizerischen Post (Datum des Poststempels) übergeben wurde.

5.2 Ausnahmen bilden die in den Ziffern 2.4, 2.52 und 2.63 angegebenen Fristen, die nur gewahrt sind, wenn die Wahlvorschläge bzw. Änderungsanträge sowie die Listenverbindungen ungeachtet ihrer allfälligen Aufgabedaten am

Montag, 5. August 2019, bzw. Montag, 12. August 2019, bis 12.00 Uhr im Original bei der Staatskanzlei eintreffen.

## 6. Versuch mit elektronischer Stimmabgabe

Der Regierungsrat legt fest, dass den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern aller Berner Gemeinden – unter Vorbehalt der Bewilligung durch den Bundesrat – im Rahmen eines Versuchsbetriebs die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt wird.

## 7. Verschiedene Bestimmungen

### 7.1 Weisungen und Anleitungen der Staatskanzlei

Für die Aufgaben der Regierungsstatthalterämter, der Gemeinden und der Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Weisungen und Anleitungen.

### 7.2 Veröffentlichung

Dieser Regierungsratsbeschluss ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Auer

## 0284

### Durchführung der Ständeratswahlen vom 20. Oktober 2019

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern und des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte,

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

### 1. Wahltag

Die Wahl der zwei bernischen Mitglieder des Ständerates findet am Sonntag, 20. Oktober 2019 und – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – an den Vortagen statt.

### 2. Wahlvorschläge

#### 2.1 Inhalt

2.11 Der Wahlvorschlag darf höchstens zwei Namen wählbarer Personen enthalten. Kein Name darf mehr als einmal aufgeführt werden.

2.12 Die neu für ein Amt kandidierenden Personen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen.

2.13 Die Kandidatinnen und Kandidaten sind nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort zu bezeichnen.

2.14 Dem Wahlvorschlag ist ein aktuelles Passfoto der vorgeschlagenen Person in elektronischer Form beizulegen.

#### 2.2 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und ihre Vertretung

2.21 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein und die folgenden Angaben der unterzeichnenden Personen enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse des politischen Wohnsitzes. Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der Stimmregisterführerin bzw. des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.

2.22 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Sie kann nach der Einreichung des Vorschlages ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

2.23 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktion wahr.

2.24 Die Vertretung des Wahlvorschlags ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

### 2.3 Unterlagen

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können unter [www.be.ch/wahlen2019](http://www.be.ch/wahlen2019) heruntergeladen werden. Das Formular muss anschliessend ausgedruckt und mit den Originalunterschriften eingereicht werden.

### 2.4 Einreichung

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Montag, 19. August 2019, 12.00 Uhr, im Original bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

### 2.5 Bereinigung

2.51 Die Staatskanzlei prüft und bereinigt die eingereichten Wahlvorschläge.

2.52 Enthält ein Wahlvorschlag einen Mangel, so wird der Vertretung zur Behebung des Mangels eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt.

### 2.6 Rückzüge

2.61 Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen spätestens am Freitag, 23. August 2019, 12 Uhr, bei der Staatskanzlei eintreffen.

2.62 Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

### 2.7 Veröffentlichung

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in den kantonalen Amtsblättern.

## 3. Wahlzettel

### 3.1 Amtliche Wahlzettel

Die Staatskanzlei lässt amtliche Wahlzettel herstellen.

### 3.2 Namensliste

Die Staatskanzlei erstellt eine Liste mit den Namen und Passfotos der zur Wahl vorgeschlagenen Personen. Diese Namensliste wird dem Wahlmaterial beigelegt.

### 3.3 Zustellung des Wahlmaterials

Das Wahlmaterial für die Ständeratswahlen wird gemeinsam mit dem Wahlmaterial für die Nationalratswahlen verschickt und somit frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintreffen.

## 4. Versand des Werbematerials

Es gilt Ziffer 4 des Regierungsratsbeschlusses vom 27. März 2019 über die Durchführung der Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019.

## 5. Zweiter Wahlgang

### 5.1 Grundsatz

5.11 Haben nicht mindestens zwei Personen im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.

5.12 Wird am 24. November 2019 keine eidgenössische Volksabstimmung durchgeführt, so findet ein allfälliger zweiter Wahlgang der Ständeratswahlen am 17. November 2019 statt.

Wird am 24. November 2019 eine eidgenössische Volksabstimmung durchgeführt, so findet ein allfälliger zweiter Wahlgang der Ständeratswahlen ebenfalls am 24. November 2019 statt.

5.13 Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang wird kein Werbematerial versandt.

### 5.2 Wählbarkeit

Wählbar sind Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Ersatzkandidaturen gemäss Ziffer 5.4.

### 5.3 Rückzug

5.31 Rückzüge müssen spätestens bis am Dienstag, 22. Oktober 2019, 12.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eintreffen.

5.32 Die kandidierende Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

### 5.4 Wahlvorschläge für Ersatzkandidaturen

5.41 Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Ziffer 5.3 kann die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags eine Ersatzkandidatur vorschlagen.

Wahlvorschläge von Ersatzkandidatinnen und -kandidaten müssen nach dem ersten Wahlgang bis spätestens am *Donnerstag, 24. Oktober 2019, 12 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

5.42 Für die Wahlvorschläge gelten sinngemäss die Ziffern 2.1 und 2.5.

## 6. Versuch mit elektronischer Stimmabgabe

Der Regierungsrat legt fest, dass den Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern aller Berner Gemeinden im Rahmen eines Versuchsbetriebs die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt wird. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Bundesrat den Einsatz von E-Voting bei den Nationalratswahlen bewilligt.

## 7. Fristen

Die in den Ziffern 2.4, 2.61, 5.31 und 5.41 angegebenen Fristen sind nur dann gewahrt, wenn die schriftlichen Eingaben im Original am letzten Tag der Frist bis 12 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

## 8. Verschiedene Bestimmungen

### 8.1 Weisungen und Anleitungen der Staatskanzlei

Für die Aufgaben der Regierungstatthalterämter, der Gemeinden und der Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Weisungen und Anleitungen.

### 8.2 Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Auer

## 0285

### Verfügung

#### Krankenversicherung

**Tarifverträge zwischen diespitäler.be und verschiedenen Versicherern<sup>1</sup> betreffend der Vergütung der stationären Rehabilitation, gültig ab dem Jahr 2015<sup>2</sup>**  
**Genehmigung**

1. Der Tarifvertrag vom 8. Juni 2015 (inklusive Tarifvereinbarung im Anhang vom 5. Juni 2015) betreffend stationäre Leistungen Rehabilitation gemäss KVG zwischen diespitäler.be und den Versicherern:

- CSS
- Aquilana
- Moove Sympany AG
- Supra-1846 SA
- Einsiedeln
- PROVITA
- sumiswalder
- Steffisburg
- CONCORDIA
- Atupri
- Avenir Krankenversicherung AG
- Luzerner Hinterland
- ÖKK
- Vivao Sympany
- Flaachtal
- Easy Sana Krankenversicherung AG
- Glarner
- Lumneziana
- KLuG
- EGK
- sanavals
- SLKK
- sodalis
- vita surselva
- Zeneggen
- Visperterminen
- Vallée d'Entremont
- Ingenbohl
- Wädenswil
- Birchmeier
- kmu
- Stoffel Mels
- Simplon
- SWICA
- GALENOS
- rhenusana
- Mutuel Krankenversicherung AG
- Fondation AMB
- INTRAS

- Philos Krankenversicherung AG
- Assura-Basis SA
- Visana
- Agrisano
- sana24
- Arcosana AG
- Vivacare
- Sanagate
- Gemeinsame Einrichtung KVG,

alle vertreten durch die tarifsuisse ag, gültig für die Jahre 2015 und 2016, wird genehmigt.

2. Der Tarifvertrag vom 23. Februar 2017 (inklusive Tarifvereinbarungen in Anhang 5 und Anhang 6 vom 23. Februar 2017) betreffend stationäre Leistungen Rehabilitation gemäss KVG zwischen diespitäler.be und den Versicherern:

- Aquilana
- Moove Sympany AG
- Supra-1846 SA
- Einsiedeln
- PROVITA
- sumiswalder
- Steffisburg
- CONCORDIA
- Atupri
- Avenir Krankenversicherung AG
- Luzerner Hinterland
- ÖKK
- Vivao Sympany
- Flaachtal
- Kolping Krankenkasse AG
- Easy Sana Krankenversicherung AG
- Glarner
- Lumneziana
- KLuG
- EGK
- sanavals
- SLKK
- sodalis
- vita surselva
- Visperterminen
- Vallée d'Entremont
- Ingenbohl
- Wädenswil
- Birchmeier
- kmu
- Stoffel Mels
- Simplon
- SWICA
- GALENOS
- rhenusana
- Mutuel Krankenversicherung AG
- Fondation AMB
- Philos Krankenversicherung AG
- Assura-Basis SA
- Visana
- Agrisano
- sana24
- Vivacare
- Gemeinsame Einrichtungen KVG,

alle vertreten durch die tarifsuisse ag, gültig ab dem Jahr 2012, wird genehmigt.

3. Der Vertrag vom 20. Februar 2015 betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG/ Rehabilitation zwischen diespitäler.be und den Versicherern:

- Helsana Versicherungen AG
  - Progrès Versicherungen AG
  - sansan Versicherungen AG
  - avanex Versicherungen AG
  - maxi.ch Versicherungen AG
  - indivo Versicherungen AG,
- alle vertreten durch die Helsana Versicherungen AG
- Sanitas Krankenversicherung AG
  - Compact Grundversicherungen AG
  - Wincare Versicherungen AG
  - Kolping Krankenkasse AG,
- alle vertreten durch die Sanitas Krankenversicherung AG
- KPT Krankenkasse AG,
- gültig für die Jahre 2015 und 2016, wird genehmigt.

4. Der Tarifvertrag vom 10. Februar 2017 betreffend Vergütung der stationären Rehabilitation von spitalbedürftigen Patienten in der Allgemeinen Abteilung gemäss KVG zwischen diespitäler.be und der

Einkaufsgemeinschaft HSK AG, gültig ab dem Jahr 2017, wird genehmigt.

5. Der Tarifvertrag vom 18. April 2017 betreffend Leistungsabteilung für stationäre Behandlungen (Rehabilitation) gemäss KVG zwischen diespitäler.be (handelnd für die Klinik Bethesda Tschugg) und den Versicherern:

- CSS Kranken-Versicherung AG
- INTRAS Kranken-Versicherung AG
- Arcosana AG
- Sanagate AG,

alle vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG, gültig ab dem Jahr 2017, wird genehmigt.

6. Der Tarifvertrag vom 18. April 2017 betreffend Leistungsabteilung für stationäre Behandlungen (Rehabilitation) gemäss KVG zwischen diespitäler.be (handelnd für die Berner Klinik Montana und für das Berner Reha Zentrum Heiligenschwendli) und den Versicherern:

- CSS Kranken-Versicherung AG
- INTRAS Kranken-Versicherung AG
- Arcosana AG
- Sanagate AG,

alle vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG, gültig ab dem Jahr 2017, wird genehmigt.

<sup>1</sup> Aufzählung gemäss Dispositiv Ziffern 1 bis 6

<sup>2</sup> Im Tarifvertrag zwischen diespitäler.be und der tarifsuisse ag vom 23. Februar 2017 werden ausserdem die Tarife für die Insel Gruppe AG betreffend neurologische Rehabilitation und Akut-Neurorehabilitation für die Jahre ab 2012 geregelt.

## 0286

### Verfügung

#### Krankenversicherung

#### Tarifverträge zwischen der Klinik SGM

**Langenthal, vertreten durch den VPSB, und verschiedenen, durch die tarifsuisse ag vertretenen Versicherern, betreffend stationäre Psychiatrie, Spezialversorger Psychosomatik, sowie zwischen dem VPSB und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend die Vergütung von stationären, psychiatrischen Behandlungen von spitalbedürftigen Patienten und Patientinnen in der Allgemeinen Abteilung gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2017**  
**Genehmigung**

1. Der Tarifvertrag vom 21. Juni 2017 betreffend stationäre Psychiatrie, Spezialversorger Psychosomatik innerhalb der allgemeinen und spezialisierten Erwachsenenpsychiatrie zwischen der Klinik SGM Langenthal, vertreten durch den Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB), und den Versicherern

- Aquilana Versicherungen
- Moove Sympany AG
- Supra-1846 SA
- Kranken- und Unfallkasse, Bezirkskrankenkasse Einsiedeln
- PROVITA Gesundheitsversicherung AG
- Sumiswalder Krankenkasse
- Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg
- CONCORDIA Schweiz. Kranken- und Unfallversicherung AG
- Atupri Gesundheitsversicherung
- Avenir Krankenversicherung AG
- Krankenkasse Luzerner Hinterland
- ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
- Vivao Sympany AG
- KVF Krankenversicherung AG
- Kolping Krankenkasse AG
- Easy Sana Krankenversicherung AG
- Genossenschaft Glarner Krankenversicherung
- Cassa da malsaus LUMNEZIANA
- KLuG Krankenversicherung
- EGK Grundversicherungen AG
- sanavals Gesundheitskasse
- Krankenkasse SLKK
- sodalis gesundheitsgruppe
- vita surselva
- KKV Krankenkasse Visperterminen
- Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont
- Krankenkasse Institut Ingenbohl
- Krankenkasse Wädenswil
- Krankenkasse Birchmeier

- Krankenkasse Stoffel Mels
- Krankenkasse Simplon
- SWICA Krankenversicherung
- GALENOS Kranken- und Unfallversicherung
- rhenusana – Die Rheintaler Krankenkasse
- Mutuel Krankenversicherung AG
- Fondation AMB
- Philos Krankenversicherung AG
- Assura-Basis SA
- Visana AG
- Agrisano Krankenkasse AG
- sana24 AG
- Vivacare AG
- Gemeinsame Einrichtung KVG,

alle vertreten durch die tarifsuisse ag, gültig ab dem 1. Januar 2017, wird genehmigt.

- Der Tarifvertrag vom 23. März 2017 inklusive Nachtrag vom 20. Juni 2017 betreffend Vergütung von stationären, psychiatrischen Behandlungen von spitalbedürftigen Patienten in der Allgemeinen Abteilung gemäss KVG zwischen dem VPSB und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG, gültig ab dem 1. Januar 2017, wird genehmigt.

## Direktionen des Regierungsrates

### Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

Das beco hat gegen die Firma Allestimenti Italia S.R.L., domiziliert in Italien, ein Verwaltungsverfahren eröffnet:

#### En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise invite

l'entreprise Allestimenti Italia S.R.L., adresse actuelle inconnue (ancienne adresse: Via Vilanova 34, 00168 Roma, Italie), à fournir une prise de position.

Elle ne s'est pas acquittée du montant de l'amende administrative selon la décision du 15 août 2018. Elle est enjointe de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

#### Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG

Herr Antal Kovacs, mit Geschäftssitz Schirmerweg 2b, 81245 München, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 5. März 2019 hat Herr Antal Kovacs gegen die Auskunftsspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von 3 Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:

- Herr Marcin Grzegorz Hetmanski, Firma Perfect Marcin Hetmanski, Targowa 3/33, 41-200 Sosnowiec, Polen, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]  
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]  
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:

- Gegen die Firma Plumiers Biologic Rijssen B.V., Wattstraat 11, 7461 AB Rijssen, Niederlande wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:

- Gegen die Firma Waldemar Mut, SBS Silverback Security, Am Markt 2, DE-15907 Lübben, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Lau-

penstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### Fahrverbot

#### Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 12050 «Meielsgrund»

Gemeinde Saanen

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 1. April 2019 den Waldstrassenplan «Meielsgrund» gestützt auf Art. 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Der Waldstrassenplan kann auf der Gemeindeverwaltung Saanen oder bei der Waldabteilung Alpen, eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Wimmis, 1. April 2019

Amt für Wald des Kantons Bern

Waldabteilung Alpen

Adrian Lukas Meier-Glaser, Abteilungsleiter

#### Gesuch für Gewinnung von Hartschotter und Einlagerung von Schüttgut in den Untergrund des Därligrats

Beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern ist ein Gesuch für eine Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds für die Gewinnung von Hartschotter und Einlagerung von Schüttgut in den Untergrund des Därligrats (im Gebiet Därligen, Interlaken, Matten und Wilderswil) eingegangen.

Weitere Interessenten für eine solche Sondernutzung des Untergrunds im angegebenen Gebiet können ihr Interesse bis zum 3. Mai 2019 schriftlich beim AWA anmelden. Die Eingaben sind mit dem Vermerk «Hartschotter» an folgende Adresse zu richten: Amt für Wasser und Abfall, Abteilung Betriebe und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern. Auf verspätet eingereichte Interessenbekundungen wird nicht eingetreten. Alle Interessenten werden in einem zweiten Schritt die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist ein konkretes Konzessionsgesuch einzureichen.

Bern, April 2019

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

## Konzessionen

### Konzessionsverfahren nach Art. 9 und 11 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG) mit Bau-, Ausnahme- und Nebenbewilligungen

Gemeinde Ipsach

Gesuchsteller: Energie Service Biel/Bienne (ESB), Gottstattstrasse 4, 2500 Biel/Bienne.

Gesuch:

– Erneuerung und Änderung der Gebrauchswasserkonzession Nr. 1 (Lauf-Nr. 336) in Ipsach vom 22. Februar 2012 zur Seewasserentnahme für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung. Die nachgesuchte Entnahmemenge beträgt neu ab 1.1.2024 30 000 l/min anstatt bislang 15 000 l/min. Die nachgesuchte Dauer der Konzession beträgt 40 Jahre ab 1.1.2024.

– Baugesuch: Ersatz Seewasserwerk; Technische Sanierung der Wasseraufbereitung mit Anpassung der Gebäudeteile, was einen Teilrückbau und -neubau bedingt.

– Bemerkung: Die Entnahmeverrichtung (d. h. Einbauten im Bielersee und im Uferbereich) bleibt unverändert.

Beanspruchte Ausnahme:

– Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)

Standort: Seewasserwerk; Erlenweg 15, 2563 Ipsach, Parzelle Nr. 262, Koordinaten: E = 2.583.900/ N = 1.218.800.

Es wird auf die Gesuchsakten und Profile verwiesen.

Auflage- und Einsprachefrist vom 3. April 2019 bis zum 3. Mai 2019.

Auflageorte:

– Gemeindeverwaltung Ipsach, Dorfstrasse 8, 2563 Ipsach

– Amt für Wasser und Abfall, Sekretariat, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Einsprachestelle: Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist im Doppel und mit rechtsgültiger Unterschrift bei der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 29. März 2019

Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern

## Notariat

### Eintragung ins Notariatsregister

Notarin **Rahel Gempeler**, von Frutigen BE, patentiert am 28. August 2018, mit Büro in Adelboden, Obere Dorfstrasse 11, wird neu in das Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen.

Bern, 28. März 2019

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

## Öffentliche Planaufgabe

### Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) betreffend Bahnhof Aarberg, Umsetzung BehiG Gleis 1

Gemeinde Aarberg

Gesuchstellerin: Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), Infrastruktur Projekte, Multiprojekte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten.

Gegenstand: Bahnhof Aarberg, Bahn-Km 95.245–95.650.

Der Hausperron (Perron Gleis 1) wird auf P55 erhöht, da er den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes nicht entspricht. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- Erhöhung Perron Gleis 1
- Anpassung Vordachstützen

– Anpassung Beleuchtung und Beschallung am Perron Gleis 1

– Anpassung Zugänge auf P55 am Perron Gleis 1

– Anpassung Kabelanlagen am Perron Gleis 1

– Anpassung Perronmöblierung am Perron Gleis 1

– Anpassung Signaletik am Perron Gleis 1

– Anpassung Entwässerung am Perron Gleis 1

– Rückbau des Perrons Gleis 1 nach dem Bahnübergang Seite Lyss

– Rückbau Gleis 5 und Weiche 9 inkl. Fahrleitungsanlagen

– Sanierung Bahnübergang Bernstrasse im Gleis 1

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 8. April 2019 bis 23. Mai 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

– Gemeindeverwaltung Aarberg, Bauabteilung, Stadtplatz 46, 3270 Aarberg

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt, soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 3. April 2019

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und

Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, 3011 Bern

## Öffentliche Planaufgabe Kantonsstrassen mit gleichzeitigem Mitwirkungsverfahren

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungseingaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgagedauer einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 1 Murten–Gümmenen–Bern–Kirchberg–Langenthal–Zürich  
Gemeinde Hindelbank

Vorhaben: 9501; Lärmschutzwand Jakob Lehmann-Weg 12.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauten und Anlagen im Gewässerraum (Art. 48 WBG)

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufgagedauer einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgagedauer: 4. April bis 9. Mai 2019.

Aufgagedauer: Gemeindeverwaltung Hindelbank, Dorfstrasse 12, 3324 Hindelbank.

Aussteckung: Das Vorhaben ist im Gelände profiliert.

Bern, 29. März 2019

2-1

Oberingenieurkreis IV

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungseingaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgagedauer einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 1221 Kehrsatz–Zimmerwald–Niedermuhlern  
Gemeinde Kehrsatz

Vorhaben: 20140; Fussgängerstreifen Zimmerwaldstrasse.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufgagedauer einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgagedauer: Gemeindeverwaltung Kehrsatz, Zimmerwaldstrasse 6, 3122 Kehrsatz.

Aufgagedauer: 1.4.2019 bis 1.5.2019.

Aussteckung:

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt ausgesteckt:

Strassenrand: Spray rot

Gehwegrand: Spray gelb

Definitiver Landerwerb: Spray blau

Mittelinsel: Spray weiss

Bern, 7. März 2019

2-2

Oberingenieurkreis II

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungseingaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgagedauer einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 1315 Täuffelen–Walperswil–Aarberg  
Gemeinde Aarberg

Vorhaben: 230.10873; Fahrradverbindung Walperswil–Aarberg.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufgagedauer einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgagedauer: 3. April 2019 bis 3. Mai 2019.

Auflagestelle: Einwohnergemeinde Aarberg, Stadt-  
platz 46, 3270 Aarberg.

Aussteckung: Das Vorhaben ist im Gelände ausge-  
steckt und mit Farbe markiert.

Biel, 1. April 2019 2-1  
Oberingenieurkreis III

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeschreiberei innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 22 Büren–Solothurn  
Gemeinde Rüti bei Büren*

Bauvorhaben: 9521; Lärmschutzwand Solothurn-  
strasse 8.

Auflagefrist vom 4. April bis 3. Mai 2019.

Auflageort: Einwohnergemeinde Rüti bei Büren,  
Bachstrasse 4, 3295 Rüti bei Büren.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt  
abgesteckt: Bauprofile.

Biel, 28. März 2019 2-1  
Oberingenieurkreis III

## Straf- und Massnahmenvollzug

### Entscheidsmittelteilung

Remy Joel, geboren am 28. Mai 1983, zuletzt wohn-  
haft in 4512 Bellach, jetzt unbekanntes Aufenthalts-  
ort, wird hiermit eröffnet, dass der Entscheid der Bewäh-  
rungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern vom  
25.02.2019 betreffend Widerruf des Vollzugs in Form  
der gemeinnützigen Arbeit während 14 Tagen bei  
den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons  
Bern, Dunantstrasse 7c, 3400 Burgdorf, zu seinen  
Händen aufliegt und abgeholt werden kann. Wird  
der Entscheid während 14 Tagen nach der Veröffent-  
lichung im Amtsblatt nicht abgeholt, so gilt dieser am  
letzten Tag der Frist als zugestellt und die 30-tägige  
Beschwerdefrist beginnt zu laufen.

Burgdorf, 27. März 2019  
Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern

### Gewährung des rechtlichen Gehörs

Bah Ibrahim, geboren am 1. Januar 1998, zuletzt  
wohnhaft in der Kollektivunterkunft Bözingen, Biel, zur  
Zeit unbekanntes Aufenthalts-ort, wird hiermit Gelegen-  
heit gegeben, sich zum rechtlichen Gehör innerhalb  
von 14 Tagen eine schriftliche Stellungnahme an die  
Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern,  
Rüschlistrasse 16, Postfach, 2502 Biel, abzugeben.  
Geht innerhalb der gesetzten Frist keine Stellung-  
nahme ein, wird aufgrund der Akten entschieden.

Biel, 28. März 2019  
Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern

**Michael ERDMANN**, geboren am 31. Mai 1981, zu-  
letzt wohnhaft in 3150 Schwarzenburg, zur Zeit offen-  
bar vorübergehend wohnhaft am Gutenbergsplatz 3 in  
04103 Leipzig (D), wird hiermit Gelegenheit gegeben,  
zur beabsichtigten Aufhebung der ambulanten Mas-  
snahme nach Art. 63 StGB innerhalb von 14 Tagen  
eine schriftliche Stellungnahme an die Bewährungs-  
und Vollzugsdienste des Kantons Bern, Südbahnhof-  
strasse 14d, Postfach, 3001 Bern, abzugeben. Geht  
innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme  
ein, wird aufgrund der Akten entschieden.

Bewährungs- und Vollzugsdienste

## Strassenverkehr

### Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 2  
und Art. 106 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des  
Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG,  
SR 741.01) sowie Art. 43 Abs. 1 der Strassenverordnung  
vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental  
Gemeinde Adelboden*

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h  
Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen–Adelboden, Be-  
reich Marchgraben.

Gültigkeit: Während den Bauarbeiten Anfangs April  
bis Mitte Dezember 2019.

Grund der Massnahme: Erneuerung Marchgraben-  
Hirzboden.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im  
Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betref-  
fenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstel-  
len, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert  
30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Be-  
schwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedi-  
rektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011  
Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in  
zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag,  
die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine  
Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu  
enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare  
Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 22. März 2019  
Oberingenieurkreis I

### Verkehrerschwörung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetz vom 4. Juni  
2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung  
vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kan-  
tonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 10 Bern–Worb–Langnau  
Gemeinde Worb*

Strecke: Wisletunnel in Worb gesperrt.

Dauer: Nacht vom 11./12. April 2019, ab 19 bis 6 Uhr.

Grund: Betrieblicher Unterhalt / Tunnelreinigung.

Verkehrsführung: Der Wisletunnel in Worb bleibt  
während den nächtlichen Unterhaltsarbeiten für den  
Durchgangsverkehr in beiden Richtungen gesperrt.  
Die signalisierte Umleitung führt ab dem Kreisel Bern-  
strasse via Worbboden, Enggistein und Metzgerhüsi  
nach Grosshöchstetten und umgekehrt.

Münsingen, 26. März 2019  
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni  
2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung  
vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), wird auf dieser  
Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 11  
Gemeinde Innertkirchen  
20184; Instandsetzung Stützmauern Wylér–Furen  
(Sustenstrasse), 2. Etappe*

Teilstrecke Wylér–Furen, Sustenstrasse (Koordinaten  
2.661.309/1.173.212 bis 2.668.060/1.175.345).

Dauer: 15. April bis Mitte Juni und 19. August bis  
Ende Oktober.

Ausnahmen: Keine.

Einschränkungen: Reduzierte Geschwindigkeit im  
Baustellenbereich (30 bzw. 60 km/h).  
Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Grund: Mauerwerkssanierung bei mehreren Stütz-  
mauern.

Interlaken, 22. März 2019 2-1  
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni  
2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung  
vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), wird auf dieser  
Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 11 Vanel–Saanen–Zweisimmen  
Gemeinden Saanen und Zweisimmen  
Erneuerung Saanenmöser-Ledigraben*

Teilstrecke: Saanenmöser–Stalde (Koord. 2.590.185/  
1.151.990 und 2.591.780/1.152.760), Höhe ca.  
1200 m ü M.

Dauer: 8. April bis 14. Dezember 2019.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Umleitung durch Lichtsignal ge-  
steuert.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Ver-  
kehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.  
Geschwindigkeit auf 60 km/h beschränkt.  
Durchfahrtsbreite auf max. 3,20 m beschränkt.

Grund: Erneuerung der Kantonsstrasse auf einer  
Länge von 575 m und Verbreiterung der Ledigraben-  
brücke. Sanieren der bergseitigen Stützmauern.

Thun, 27. März 2019 2-1  
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni  
2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung  
vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), wird auf dieser  
Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 11 Zweisimmen–Wimmis  
Gemeinde Zweisimmen  
Strassenquerung Zugang Migros Zweisimmen*

Teilstrecke: Thunstrasse 6–Thunstrasse 16, Zwei-  
simmen.

Dauer: 8. April 2019 bis 31. Mai 2019.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Ver-  
kehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer kön-  
nen die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen  
passieren.

Grund: Neubau Fussgängerquerung mit Schutzinsel.  
Etappenweise Querungen für Schmutz- und Sauber-  
wasserleitungen.

Zweisimmen, 26. März 2019  
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni  
2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung  
vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser  
Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1258 Kriechenwilstrasse  
(Ortsdurchfahrt)  
Gemeinde Kriechenwil*

Teilstrecke: Kriechenwilstrasse (Ortsdurchfahrt).

Dauer: 8. April bis 14. Juni 2019.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung mit  
Lichtsignalanlage.

Grund: 1. Etappe Wasserleitungersatz Ortsdurch-  
fahrt Kriechenwil.

Worblaufen, 20. März 2019 2-2  
Strasseninspektorat Mittelland Nord

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni  
2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverord-  
nung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird  
diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1316 Twann–Lamboing  
Gemeinde Twann  
20134; Twann Zustandserfassung Strassenbordüre  
und Stützmauer*

Teilstrecke: Kantonstrasse Kreuzung Tessenberg-  
strasse–Dorfgrasse bis Abzweigung Gaichtstrasse in  
Twann.

Dauer: Montag, 8. April bis Freitag, 12. April 2019,  
jeden Tag ab 8 bis 17 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Umleitung wird signalisiert.

Einschränkungen: Verkehrssperrung; der Verkehr  
wird umgeleitet. Die Strasse kann von beiden Sei-  
ten bis zu den Baustellen von Anstösserinnen und  
Anstössern benützt werden.

Grund: Auf der Tessenbergstrasse werden Boden-  
sondierungen mit Bohrgeräten und auf dem Rebweg  
Rodungsarbeiten stattfinden.

Biel, 8. März 2019 2-2  
Oberingenieurkreis III

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 229 Kiesen-Konolfingen-Grosshöchstetten  
Gemeinde Oberdiessbach*

Strecke: Oberdiessbach-Konolfingen, Abschnitt Weststrasse bis Burgdorfstrasse 43, Oberdiessbach.

Dauer: 9. April 2019 und 10. April 2019, jeweils ab 8.30 bis 16 Uhr.

Grund: Sicherheitsholzerei Burgdorfstrasse.

Verkehrsführung: Auf dem genannten Streckenabschnitt wird die Kantonsstrasse für den Durchgangsverkehr in beiden Richtungen gesperrt.

Die signalisierte Umleitung führt über Kiesen und Münsingen nach Konolfingen und umgekehrt.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren oder werden örtlich umgeleitet.

Münsingen, 25. März 2019

Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 240 Burgdorf-Wynigen-Langenthal  
Gemeinde Langenthal*

Teilstrecke: Kantonsstrasse Nr. 240 in Langenthal (Bleienbachstrasse), Abschnitt Einmündung Dennliweg bis Einmündung Sängeliweg.

Dauer: Montag, 8. April 2019 bis Ende Mai 2019.

Verkehrsführung: Der Durchgangsverkehr wird in beiden Richtungen bei Bedarf durch Verkehrsdienste geregelt.

Grund: Ersatz Wasserleitung durch die IB Langenthal AG.

Einschränkungen: Während den Bauarbeiten muss auf der Bleienbachstrasse lokal mit Behinderungen, bei den Zu- und Wegfahrten sowie den Seitenstrassen mit erschwerten Bedingungen gerechnet werden.

Aarwangen, 21. März 2019

Strasseninspektorat Oberaargau

## Wasserbau

**Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Art. 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung**

*Gemeinde Hasliberg*

Wasserbauträger: Schwellenkorporation Hasliberg, Heinz von Weissenfluh, Präsident Schwellenkommission, Lucher 504, 6086 Hasliberg Reuti.

Gewässer: Rytillouwenen, Milibach.

Ort: Gwiggi, Rytillouwenen.

Koordinaten: 2.660.170/1.175.730.

Vorhaben: Geschiebesammler Teifbächli.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 KNSchV)

– Technische Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen (Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 15 kNSchG und Art. 19 und 20 NSchV)

– Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 WaG, Art. 5ff WaV und Art. 19 KWaG)

– Unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG)

– Bauen ausserhalb der Bauzone Art. 24 RPG i.V.m. Art. 5 WGB Art. 30 Abs. 3 WBG

Rodungsfläche: 5831 m<sup>2</sup>.

Ersatzaufforstung: 6229 m<sup>2</sup>.

Auflage- und Einsprachefrist: 5. April 2019 bis 6. Mai 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Hasliberg.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Die Bauherrschaft und die Planer sind am Dienstag, 16. April 2019, von 18 Uhr bis 19 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Hasliberg und beantworten im Rahmen einer Sprechstunde gerne Fragen zum Hochwasserschutzvorhaben.

Thun, 28. März 2019

Oberingenieurkreis I

Tiefbauamt des Kantons Bern

2-1

## Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

## Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

**Schläfli, Peter**, geboren am 12. Oktober 1964, von Burgdorf BE, ledig, wohnhaft gewesen Oberburgstrasse 90, 3400 Burgdorf, verstorben am 11. Februar 2019.

Eingabefrist bis und mit 6. Mai 2019.

Anmeldestellen:

a) Regierungstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;

b) Notar Christoph Käser, Farbweg 11, 3401 Burgdorf, für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Celine Krebs, Rechtsanwältin und Notarin, Farbweg 11, 3401 Burgdorf.

Burgdorf, 29. März 2019

Häusermann + Partner

Der Beauftragte: Christoph Käser

Rechtsanwalt und Notar

Farbweg 11, 3401 Burgdorf

3-1

Durch Verfügung des Regierungstatthalters von Thun vom 11. März 2019 wurde über den Nachlass der nachgenannten Person die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet.

**Spring, Karl Fritz**, geboren am 22. Juni 1931, von Steffisburg BE, verheiratet, wohnhaft gewesen in Steffisburg BE, Erlenstrasse 32a, 3612 Steffisburg, verstorben am 29. Januar 2019.

Eingabefrist bis und mit Montag, 22. April 2019.

Anmeldestellen (schriftlich):

– Regierungstatthalteramt Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, für Forderungen, Bürgschafts- und Garantieansprüche gegenüber dem Erblasser (Wert per Todestag)

– Dominik Tschabold, Notar und Rechtsanwalt, Oberdorfstrasse 30, Postfach 222, 3612 Steffisburg, für Guthaben des Erblassers (Wert per Todestag)

Massaverwalterin: Frau Victoria Cathomen, Cathomen + Partner Treuhandgesellschaft, Thunstrasse 65, 3612 Steffisburg.

Steffisburg, 14. März 2019

Der Beauftragte: Dominik Tschabold, Notar

3-3

**Zedi, René Otto**, geboren am 11. November 1934, von Burgdorf BE und Huttwil BE, verheiratet, wohnhaft gewesen Oberburgstrasse 43B, 3400 Burgdorf, verstorben am 27. Dezember 2018.

Eingabefrist bis und mit 23. April 2019.

Anmeldestellen:

a) Regierungstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.: Für direkte Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;

b) Peter Muntwyler, Rechtsanwalt und Notar, Talgut-Zentrum 19, Postfach 144, 3063 Ittigen: Für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Herr Micael Schweizer, Rechtsanwalt und Notar, Talgut-Zentrum 19, Postfach 144, 3063 Ittigen.

Ittigen, 12. März 2019

Der Beauftragte: Peter Muntwyler

Rechtsanwalt und Notar, Ittigen

3-3

## Erb- und güterrechtliche Publikationen

### Letztwillige Verfügungen/Erbverträge

#### Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Fankhauser, Werner**, geboren am 29. Dezember 1932, Sohn des Siegfried und der Sophie Fankhauser-Wüthrich, von Trub, ledig, wohnhaft gewesen Neuengasse 28, 2502 Biel, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Tertianum Rägeboge, Schulhausstrasse 17, 3293 Dotzigen, verstorben am 28. November 2018.

Öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung vom 28. Oktober 2014, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 15. März 2019 durch Notarin Marianne Haldimann, Sumiswald.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Landnotariat und Advokatur, Marianne Haldimann, Notarin, Grünenstrasse 6, Postfach 38, 3454 Sumiswald, schriftlich einzureichen.

Sumiswald, 15. März 2019

Marianne Haldimann, Notarin

Landnotariat und Advokatur

Grünenstrasse 6, Postfach 38, 3454 Sumiswald

3-2

**Grass geb. Schneider, Ingrid** Margarete, geschieden, geboren am 11. November 1941, von Kirchberg SG, wohnhaft gewesen in 3294 Büren an der Aare, Aarbergstrasse 42, verstorben am 22. Februar 2019 in Biel/Bienne.

Letztwillige Verfügung, eröffnet am 26. März 2019 durch Notar Dieter Herrmann, Hauptgasse 5, 3294 Büren a. A.

Die letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notar, Dieter Herrmann, Hauptgasse 5, 3294 Büren a.A., zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Notar Dieter Herrmann, Hauptgasse 5, 3294 Büren a.A., zu richten.

3-1

**Hürlimann, Ernst**, geboren am 28. Juni 1927, von Wald ZH, verwitwet, wohnhaft gewesen an der Hasenmattstrasse 29, 3427 Utzenstorf, ist am 22. Juli 2018 verstorben.

Der Erblasser hinterlässt folgende Verfügungen von Todes wegen:

– Erbvertrag vom 8. Juli 2009

– Letztwillige Verfügung vom 11. Januar 2016

– Letztwillige Verfügung vom 30. Juni 2017



In diesen Verfügungen von Todes wegen wurde die gesetzliche Erbfolge abgeändert. Zudem wurde ein Vermächtnis ausgerichtet.

Der Notar hat diese Verfügungen von Todes wegen am 18. März 2019 eröffnet.

Auflage bei Notar Roger Käsermann, Tafelfeldweg 10, 3312 Fraubrunnen.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation bei Notar Roger Käsermann schriftlich einzureichen.

Fraubrunnen, 18. März 2019 3-2  
Roger Käsermann, Notar

**Kessler, Hans**, geboren am 21. August 1934, von Waldstatt AR, verwitwet, Sohn des Kessler Willi und der Kessler geb. Wüthrich Rosa, wohnhaft gewesen Wartgässli 5, 3150 Schwarzenburg, verstorben am 8. März 2019.

Letztwillige Verfügung vom 3. April 2017 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Die letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die Erbeninnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist nach der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Schwarzenburg, 27. März 2019 3-1  
Der beauftragte Notar:  
Mirjam Beyeler-Kipfer, Notar  
Milkenstrasse 7, 3150 Schwarzenburg

**Kilchher-Rütimann, Anna**, geboren am 2. November 1931 in Zürich, des Rütimann Jakob und der Anna Martina geb. Danuser, verwitwet, Hausfrau, wohnhaft gewesen in Thun, mit Aufenthalt in 3672 Oberdiessbach, Pflegeheim Sonrain, Haubenstrasse 7, verstorben am 6. Januar 2019.

Letztwillige Verfügung eröffnet am 15. März 2019 durch die Einwohnerdienste Thun.

Die letztwillige Verfügung liegt bei den Einwohnerdiensten Thun, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun, zur Einsichtnahme auf. Einsprachen bis und mit 6. Mai 2019 an die Einwohnerdienste Thun.

Thun, 15. März 2019 3-3  
Einwohnerdienste Thun  
Karin Ochsenbein, Abteilungsleiter-Stv.

**Mason, Michael Liston**, Sohn des William Liston und der Jacqueline Jill geb. Robinson, Ehemann der Uma Kumari Mason, geboren am 7. Februar 1962, von den Vereinigten Staaten von Amerika, Sulgenbachstrasse 20, 3007 Bern, verstorben am 28. Februar 2019.

Letztwillige Verfügung vom 26. Februar 2019, eröffnet am 27. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt. Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 27. März 2019 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Müller Binder geb. Müller, Verena Kristin**, von Zürich, geboren am 27. April 1942, verwitwet von Binder Peter, Tochter des Müller Engelbert Anton und der Karolina geb. Gantner, wohnhaft gewesen in 3073 Gümligen, Beethovenstrasse 34, verstorben am 28. Februar 2019.

Die letztwillige Verfügung ist vom Gemeinderat Muri bei Bern am 28. März 2019 eröffnet worden.

Auflage in der Gemeindeschreiberei, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Gemeinderat Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Muri bei Bern, 28. März 2019 3-1  
Bestattungs- und Erbschaftsdienst Muri bei Bern

**Schwab geb. Rateau, \*Jeanne\* Marie Madeleine**, geboren am 8. September 1922, verwitwet, kinderlos, von Oberwil bei Büren, wohnhaft gewesen Spital-ackerstrasse 26, 3013 Bern, verstorben am 1. Februar 2019.

Die Verstorbene hinterlässt eine letztwillige Verfügung vom 19. Januar 2017 sowie einen Erbvertrag vom 14. Oktober 1983 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Das Testament sowie der Erbvertrag liegen bei Notar Christoph Brügger, Neuengasse 25, 3001 Bern, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den beauftragten Notar zu richten.

Bern, 27. März 2019 3-1  
Christoph Brügger, Notar  
Neuengasse 25, 3001 Bern

**Wagner, Bernhard**, geboren am 28. Juli 1939, von Zunzgen, ledig, wohnhaft gewesen Stockhornstrasse 11, 3700 Spiez, verstorben am 27. Februar 2019.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 16. August 2000, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 29. März 2019 durch Notar Ulrich Brunner, Bahnhofstrasse 21, 3700 Spiez.

Auflage bei Ulrich Brunner, Notar, Bahnhofstrasse 21, 3700 Spiez.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Ulrich Brunner, Notar, Bahnhofstrasse 21, 3700 Spiez, zu richten.

Spiez, 29. März 2019 3-1  
Ulrich Brunner, Notar

## Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Brönnimann-Santschi, Sylvia Lydia**, geboren am 29. Juli 1931, von Wald BE, verwitwet, Tochter des Edmund Karl und der Urella Elise Santschi geb. Piani, wohnhaft gewesen Bolligenstrasse 111, 3072 Ostermundigen, mit Aufenthalt im Alterszentrum Alenia, 3073 Gümligen, ist am 14. Dezember 2018 verstorben.

Der Erbvertrag vom 15. Oktober 1975, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde der eingesetzten Erbin durch Notarin Stephanie Etterli, Lehngasse 41, 3812 Wilderswil, am 22. März 2019 eröffnet.

Der Erbvertrag liegt bei der beauftragten Notarin zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation zu richten an Notarin Stephanie Etterli, Lehngasse 41, 3812 Wilderswil.

Wilderswil, 22. März 2019 3-1  
Die Beauftragte: Stephanie Etterli, Notarin

## Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

### Busse

#### Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Jugendanwaltschaft Region Berner Jura-Seeland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Art. 24. Abs. 5 JStG

in Verbindung mit Art. 87 Abs.1 EG ZGJ und Art. 364 StPO, ist die Busse von Fr. 640.- (Nachentscheid vom 11.3.2019) in Freiheitsentzug umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Art. 364 Abs. 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugendanwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

**Salim Aman**, geboren am 1. November 2000, von Aligider (Eritrea).

Die Jugendanwältin: A. Zbinden

## Bedingte Geldstrafe

### Widerruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

Mitteilung zur Vernehmlassung

**Mambueni Dimbu Gisèle**, geboren am 28. März 1981, von Kongo, unbekanntes Aufenthaltes, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt den bedingten Strafvollzug gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB für folgende Urteile zu widerrufen:

– Urteil der Staatsanwaltschaft Rheinfelden – Laufenburg vom 26.2.2018

da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Art. 364 Abs. 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von 10 Tagen zum Widerruf der bedingten Strafen in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Der Staatsanwältin: M. Blank

## Gemeinnützige Arbeit

### Umwandlung in eine Geld- oder Freiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht oder offensichtlich ungenügend geleistet. Auch haben sie innert Frist keine Stellungnahme zur Umwandlung im Sinne von Artikel 364 Absatz 4 StPO eingereicht.

Gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 StGB und Artikel 363 ff. StPO erfolgt nun die Umwandlung in eine Geld- oder Ersatzfreiheitsstrafe.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

**Ait Salem Karim**, geboren am 26. Dezember 1968, von Algerien, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Die mit nachträglichem Entscheid BM 16 32148 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland vom 3.11.2017 angeordnete gemeinnützige Arbeit von 360 Stunden wird in eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.-, total Fr. 2700.-, umgewandelt (Art. 39 StGB in Verbindung mit Art. 363 ff. StPO).

Die mit Strafbefehl BM 17 7085 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland vom 15.2.2017 bzw. 28.2.2017 auferlegte Busse von Fr. 200.- wird vollstreckt (Art. 107 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 36 Bst. c StGB und Art. 363 ff. StPO).

Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen. Die Verfahrenskosten von Fr. 100.- werden Ait Salem Karim auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

**Meier, Marco**, geb. 18.1.1987, von Deutschland, unbekanntes Aufenthalts, wird die Mitteilung betreffend Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit in eine Geldstrafe (Art. 39 aStGB) von Staatsanwalt R. Hostettler der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 20.11.2018, wie folgt mitgeteilt:

Die verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die gemeinnützige Arbeit gemäss Strafbefehl 0182901 vom 26.4.2018 trotz Mahnung nicht geleistet. Auch hat sie innert Frist keine Stellungnahme zur Umwandlung i.S.v. Art. 364 Abs. 4 StPO eingereicht. Gestützt auf Artikel 39 Abs. 1 aStGB i.S.v. Art. 363 ff. StPO erfolgt nun die Umwandlung in eine Geldstrafe von 17 Tagessätzen zu Fr. 50.–, total Fr. 850.–. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO). Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Meier Marco auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Die Staatsanwältin: C. Scherrer

## Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthalts wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wirkende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

**Bin Souda Mohammed**, geborene am 23. April 1999, von Marokko, unbekanntes Aufenthalts, wird Folgendes mitgeteilt:

Bin Souda Mohammed wird Diebstahls, Konsum von Betäubungsmitteln sowie Überschreitens der Geleise, schuldig erklärt.

Bin Souda Mohammed wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 900.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

Bin Souda Mohammed wird zudem mit einer Verbindungsbusse von Fr. 500.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen.

Bin Souda Mohammed wird zudem mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von zwei Tagen.

Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.

Die Kosten des Verfahrens werden Bin Souda Mohammed auferlegt. Demgemäss hat Bin Souda Mohammed Fr. 1200.– (Verbindungsbusse Fr. 500.–, Übertretungsbusse Fr. 200.– und Gebühren Fr. 500.–) zu bezahlen.

Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

**Bousahab Otman**, geboren am 15. März 1996, von Marokko, unbekanntes Aufenthalts, wird Folgendes mitgeteilt:

Bousahab Otman wird mehrfachen Diebstahls, teilweise geringfügig, mehrfachen Konsums von Betäubungsmitteln sowie Überschreitens der Geleise, schuldig erklärt.

Bousahab Otman wird bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 2700.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

Bousahab Otman wird zudem mit einer Verbindungsbusse von Fr. 600.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 20 Tagen.

Bousahab Otman wird zudem mit einer Busse von Fr. 800.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen.

Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt. Die Kosten des Verfahrens werden Bousahab Otman auferlegt. Demgemäss hat Bousahab Otman Fr. 2200.– (Verbindungsbusse Fr. 600.–, Übertretungsbusse Fr. 800.– und Gebühren Fr. 800.–) zu bezahlen.

Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

Der a. o. Staatsanwalt: S. Schneider

## Wissenlassung

In der Strafuntersuchung gegen **Mehmetaj Bleron**, geboren am 17. März 1996, Bürger von Kosovo, unbekanntes Aufenthalts, wegen Diebstahls und Versuchs dazu, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs sowie Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, wird der obgenannten beschuldigten Person mitgeteilt:

1. Die Staatsanwaltschaft erachtet die Strafuntersuchung als vollständig.

- Die Staatsanwaltschaft stellt folgendes in Aussicht:
  - Einstellung des Verfahrens gegen Mehmetaj Bleron wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs, unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Staat und ohne Ausrichtung einer Entschädigung;
  - Fortsetzung des Verfahrens gegen Mehmetaj Bleron wegen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Konsum von Kokain mittels Strafbefehl.
- Mehmetaj Bleron wird hiermit eine Frist von zehn Tagen gesetzt, um weitere Beweisanträge zu stellen. Die Akten können zu diesem Zweck nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

Die Staatsanwältin: C. Spicher Kämpfer

## Regionalgerichte

### Mitteilungen in Zivilsachen

#### Eröffnung von begründeten Entscheiden in Zivilsachen

Die nachstehenden Zivilentscheide sind mit einer Begründung versehen und werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Die Frist zur Anfechtung der Entscheide beginnt ab Publikationsdatum zu laufen. Die Länge der Frist ist bei der jeweiligen Entscheidungspublikation (untenstehend) separat angegeben. Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können nach vorgängiger telefonischer Anmeldung beim zuständigen Gericht eingesehen werden.

*Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung*

Zivilverfahren GastroSocial Pensionskasse, Buchserstrasse 1, Postfach 2304, 5001 Aarau, Gesuchstellerin, gegen **Why not ? GmbH**, Untere Zollgasse 129, 3063 Ittigen, Gesuchsgegnerin, betreffend Gesuch um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung. Verfahren rechtshängig seit: 13.11.2018.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

- Der Gesuchstellerin wird in der Betreuung Nr. 98095113 des Betreibungsamtes Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, für den Betrag von Fr. 6074.70 nebst Zins zu 5% seit 16.6.2018 die provisorische Rechtsöffnung erteilt. Für die Betreuungskosten ist die Erteilung der Rechtsöffnung nicht nötig. Soweit weitergehend wird das Gesuch abgewiesen.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 800.– (inklusive Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss verrechnet. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin Fr. 800.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
- Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 80.– zu bezahlen.

Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

## Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Zivilverfahren Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, v.d. Staatsanwalt Gregor Bürki, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, Klägerin, gegen **Vögeli Jeniffer**, geboren am 23. Mai 1992, von Fraubrunnen BE, verheiratet mit Vogeli-Iljazi Argjent, Bahnstrasse 99, 3008 Bern, Beklagte 1, **Vogeli-Iljazi Argjent**, geboren am 29. April 1980, Staatsangehörigkeit Mazedonien, verheiratet mit Vögeli Jeniffer, gemeldet an der Bahnstrasse 99, 3008 Bern, unbekanntes Aufenthaltes, Beklagter 2, betreffend Ungültigkeit Ehe.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagten innert Frist keine Klageantworten eingereicht haben.
2. Der Beklagten 1 wird eine Nachfrist von 10 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
3. Dem Beklagten 2 wird eine Nachfrist von 10 Tagen ab der Publikation angesetzt, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
4. Die Beklagten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie bei Nichteinreichen der Klageantwort innert Frist säumig werden und das Verfahren ohne die versäumte Handlung fortgesetzt wird (Art. 147 ZPO).
5. Zu eröffnen: (Einschreiben)
  - der Beklagten 1
  - Zu eröffnen: (Publikation)
  - dem Beklagten 2

Der Gerichtspräsident: Corti  
i. V. Gerichtspräsident Brand

**Danieli**, Antonio, vormals wohnhaft gewesen Hübscherstrasse 10 in 3074 Muri b. Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des Christian Schaller, Gesuchsteller, die Verfügung vom 25.3.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass das Mietobjekt gemäss Bericht der Gemeindeverwaltung Muri vom 18. März 2019 geräumt wurde.
2. Die durch den Vollzug entstandenen Kosten, welche die gesuchstellende Partei vorschussweise zu bezahlen hat, belaufen sich auf insgesamt Fr. 14 779.15 (Gerichtskosten Fr. 450.– inklusive Publikationskosten), Rechnung Eckhart Fr. 10 617.15 und Rechnung Eckerhart Fr. 3712.–. Sie werden zu Fr. 5950.– dem von den gesuchstellenden Parteien geleisteten Vorschuss entnommen.  
Den gesuchstellenden Parteien werden Fr. 8979.15 zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt, der gesuchstellenden Partei Fr. 14 779.15 zu ersetzen.
4. Diese Kostenverfügung ist den Parteien zu eröffnen, der gesuchstellenden Partei unter Retournerung der von ihr eingereichten Unterlagen per Einschreiben und der gesuchsgegnerischen Partei mittels Publikation im Amtsblatt.

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Referenz: 20327/2018/ABH, Gesuchstellerin, gegen **AGAPE Gastro GmbH**, Talgut-Zentrum 7, 3063 Ittigen, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Gesuch vom 25. März 2019 ist samt Beilagen am 26. März 2019 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 25. März 2019 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.  
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzu-

reichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.

4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich ange-droht.
6. Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Referenz: 18120/2018/ABH, Gesuchstellerin, gegen **Why not ? GmbH**, Untere Zollgasse 129, 3063 Ittigen, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Gesuch vom 25. März 2019 ist samt Beilagen am 26. März 2019 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 25. März 2019 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.  
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich ange-droht.
6. Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

## Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Zivilverfahren **Alba Giuseppe**, geboren am 26. September 1981, von Italien, unbekanntes Aufenthaltes, Beklagter, gegen Alba Barbara, geboren 22.4.1970, von Kirchdorf BE, Arnsteinweg 10, 3506 Grosshöchstetten, vertreten durch Rechtsanwältin Simone Gasser, Marienstrasse 35, Postfach 203, 3000 Bern 6, Klägerin, betreffend Ehescheidung auf Klage.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Klagebegründung vom 18. Februar 2019 ist am 19. Februar 2019 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen. Ein Doppel liegt für den Beklagten beim Regionalgericht Bern-Mittelland zur Abholung bereit.
2. Dem Beklagten wird eine Frist von 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem separaten Beilagenverzeichnis aufzuführen.  
Geht innert Frist vom Beklagten keine Klageantwort ein, wird ihm eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt (beginnend ab Ablauf der Klageantwortfrist), um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen.
3. Der Termin zur Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Mittwoch, 29. Mai 2019, 14 Uhr, (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Gerichtssaal 21, Untergeschoss, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO). Es sind Parteibefragungen und die Abnahme der Schlussvorträge geplant.  
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
4. Die Ehegatten werden auf Art. 145 ZPO aufmerksam gemacht, wonach vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern die Fristen still stehen.
5. Zu eröffnen:
  - der klagenden Partei
  - der beklagten Partei (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern; Ziffern 1 bis 4)

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 18 6534) anzugeben.

Zivilverfahren Megdice Yasmina Zohra, geboren am 28. November 1986, von Worb BE, Bernstrasse 128, 3052 Zollikofen, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Dreifuss, Länggassstrasse 8, Postfach, 3001 Bern, Klägerin, gegen **Ben Miled Hichem**, geboren am 25. November 1966, Staatsangehörigkeit Tunesien, ehemals wohnhaft Schwarztorstrasse 107, 3007 Bern und Schreinerweg 6, 3612 Steffisburg, nunmehr unbekanntes Aufenthaltes, Beklagter, betreffend Ehescheidung (Klage).

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Klagebegründung vom 22. März 2019 ist am 25. März 2019 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.

2. Ein Doppel der Klagebegründung liegt für den Beklagten beim Regionalgericht Bern-Mittelland zur Abholung bereit.
3. Dem Beklagten wird eine Frist bis am 17. April 2019 angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens im Doppel einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem separaten Beilagenverzeichnis aufzuführen.
4. Geht innert Frist gemäss Ziffer 3 hiervor keine Klageantwort ein, wird dem Beklagten eine Nachfrist bis am 23. April 2019 angesetzt, um eine Klageantwort einzureichen.
5. Die Hauptverhandlung vor dem Gerichtspräsidenten Huber wird angesetzt auf Dienstag, 23. April 2019, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer drei Stunden), Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.  
Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.  
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).  
Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
6. Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Termin für die Hauptverhandlung in den Gerichtsferien stattfindet. Falls sich die Parteien dem Termin in den Gerichtsferien widersetzen, können sie dies schriftlich innert zehn Tagen ab Erhalt/Publication dieser Verfügung dem Regionalgericht Bern-Mittelland mitteilen.
7. Zu eröffnen:
  - der Klägerin (LSI)
  - dem beklagten (Publikation im Amtsblatt)

Zivilverfahren **Jakubov Ali**, geb. 23.11.1986, Staatsangehörigkeit Russland, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagter/Gesuchsgegner/Ehemann, gegen **Min-kailova Marjam**, geb. 27.9.1986, Staatsangehörigkeit Russland, Bernstrasse 130, 3072 Ostermundigen, vertreten durch Rechtsanwältin **Rahel Beyeler**, advokaturbüro advocomplex gmbh, Zinggstrasse 16, 3007 Bern, Klägerin/Gesuchstellerin/Ehefrau, betreffend

Ehescheidung auf Klage  
unentgeltliche Rechtspflege

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Ehescheidungsklage sowie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, beide vom 20. Januar 2019, sind am 21. Februar 2019 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 20. Februar 2019 eingetreten.
3. Je ein Doppel der beiden Rechtsschriften liegen beim Regionalgericht Bern-Mittelland für den Ehemann zur Abholung bereit.
4. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Art. 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Mittwoch, 5. Juni 2019, 16 Uhr, (voraussichtliche Verhandlungsdauer: ¼ Stunde), Besprechungszimmer 4, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
5. Dem Ehemann steht die Einreichung einer schriftlichen Entgegnung zur begründeten Scheidungsklage vom 20. Januar 2019 innert 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung frei. Der formelle Schriftenwechsel wird erst nach (erfolgreicher) Einigungsverhandlung durchgeführt werden.
6. Die Parteien werden auf Art. 145 ZPO aufmerksam gemacht, wonach 7 Tage vor Ostern und 7 Tage nach Ostern die Fristen im ordentlichen Verfahren (Ehescheidung) still stehen, der Fristenstillstand jedoch für das summarische Verfahren (unentgeltliche Rechtspflege) nicht gilt.

7. (...)
8. (...)
9. Zu eröffnen:
  - der Ehefrau
  - dem Ehemann durch Publikation (Ziffern 1 bis 6)

Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert (Art. 278 ZPO).

Erscheinen die klagende Partei oder beide Parteien nicht zur Einigungsverhandlung nach Art. 291 ZPO, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 206 ZPO analog).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 19 1016) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Huber

Zivilverfahren **Rörig Anna Maria**, Eifelstrasse 1, DE-56626 Andernach, vertreten durch Rechtsanwalt **Christoph Zürcher**, Monbijoustrasse 43, Postfach, 3001 Bern, Gläubigerin/Gesuchstellerin, gegen **Deluxe Air GmbH**, Wylerringstrasse 36, 3014 Bern, Schuldnerin/Gesuchsgegnerin betreffend Konkursbegehren ohne vorgängige Betreuung nach Art. 190 SchKG mit Antrag auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen nach Art. 170 SchKG (inkl. Superprovisorium).

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Konkursbegehren ohne vorgängige Betreuung mit Antrag auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Superprovisorium) vom 5.3.2019 ist am 6.3.2019 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 5.3.2019 eingetreten.
3. Das Grundbuchamt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, wird im Sinne einer superprovisorischen Massnahme angewiesen, auf dem Grundstück Bern 6 (Bümpliz/Oberbottigen) Grundbuch Blatt Nr. 4087 eine Verfügungssperre gemäss Art. 960 ZGB im Grundbuch vorzunehmen.
4. Diese Verfügung ist sofort vollstreckbar und bleibt bis zu einem Entscheid über die vorsorglichen Massnahmen in Kraft.
5. Der Schuldnerin/Gesuchsgegnerin wird eine Frist von zehn Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Antrag auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Antrag auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
6. Die Verhandlung gemäss Art. 190 Abs. 2 SchKG vor der Gerichtspräsidentin Mühlethaler wird angesetzt auf Dienstag, 7. Mai 2019, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden) Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.  
Die Schuldnerin/Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Der Gläubigerin/Gesuchstellerin wird das Erscheinen freigestellt. Die Gläubigerin/Gesuchstellerin hat darum besorgt zu sein, dass am Termin die zuständige Person telefonisch erreichbar ist.  
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).  
Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten

Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

7. Die Kosten der vorliegenden Verfügung werden zur Hauptsache geschlagen (Art. 104 Abs. 3 ZPO).
8. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO nicht gilt.

Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

## Mitteilungen in Strafsachen

### Eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte

Regionalgericht Oberland

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass mit Einstellungsverfügung vom 28. November 2014 des Regionalgerichts Oberland, Gerichtspräsidentin Fritz, nicht über die beschlagnahmten 182 Jetons der Marke Saeco entschieden worden ist.
2. Die beschlagnahmten 182 Jetons der Marke Saeco werden gemäss Art. 69 StGB zur Vernichtung eingezogen.
3. Zu eröffnen:
  - Mazumder **Shakil** (mittels Publikation im Amtsblatt)

Die Gerichtspräsidentin: Fritz

## Regionale Schlichtungsbehörden

### Urteilstvorschlag

Regionale Schlichtungsbehörde  
Berner Jura-Seeland, Dienststelle Biel

Urteilstvorschlag vom 25. März 2019

In Sachen **Edith Erika Mennet**, Beaulieuweg 24, 2504 Biel/Bienne, per Adresse und vertreten durch **Marfurt AG Immobilien-Dienstleistungen**, Neuengasse 5, 2501 Biel/Bienne, Klägerin, gegen **Alder, Marc**, wohnhaft E.-Schülerstrasse 38, 2502 Biel/Bienne, Beklagter, betreffend Schlichtungsverfahren in den Angelegenheiten nach Art. 210 Abs. 1 Lit. b ZPO

Mietobjekt: 1-Zimmer-Wohnung, E.-Schüler-Strasse 38, 2502 Biel/Bienne.

Die Schlichtungsbehörde erlässt folgenden Urteilstvorschlag:

1. **Marc Alder** wird verurteilt, die 1-Zimmer-Wohnung im 4. OG rechts, an der E.-Schüler-Strasse 38, in 2502 Biel/Bienne spätestens bis am 10. Mai 2019, 12 Uhr vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben.
2. Weitergehende Rechtsbegehren werden abgewiesen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Der klagenden Partei mündlich und schriftlich eröffnet, der beklagten Partei mittels Publikation zu eröffnen.

Der Urteilstvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Frist von 20 Tagen kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde der ablehnenden Partei die Klagebewilligung zu (Art. 211 Abs. 1 und Abs. 2 Lit. a ZPO). Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während 30 Tagen zur Einreichung der Klage beim Gericht. Wird die Klage nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt der Urteilstvorschlag als anerkannt und er hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 211 Abs. 3 ZPO).

Der Vorsitzende: Fischer

**Arrestbefehl**

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 275-276.

**Ayuk Agbor**, René, von Kamerun, Geburtsdatum 22. November 1976, P. O Box 668 0000 Limbe, Kamerun.

Gläubiger: Einfache Gesellschaft bestehend aus: Helsana Versicherungen AG, Kanton Bern Einwohnergemeinde Lyss, Kanton Bern Einwohnergemeinde Walliswil-Wangen, Kanton Bern Gerichtskreis IV Aarwangen-Wangen, Kanton Bern Institut für Pathologie der Universität Bern, Kanton Bern Obergericht des Kantons Bern, Kanton Bern Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Schweizerische Eidgenossenschaft Schweiz.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkassostelle Region Emmental-Oberaargau, Dunantstrasse 5, 3400 Burgdorf.

Arrestbefehl: Nr. CIV 18 3467 LOM vom 19. Dezember 2018.

Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Liquidationsanteil des Schuldners an der unverteilten Erbschaft der Lauber Agbor Erika sel., geb. 19. Dezember 1948, verstorben am 31. Dezember 2017, mit letztem Wohnsitz in 3377 Walliswil b. Wangen.

Arrestbehörde: Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Zivilabteilung, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf. Arresturkunde: Nr. 98000014 vom 10. Januar 2019.

Forderungen:

Fr. 95320.95 Krankenkassenprämien der Jahre 2005, 2006, 2007 und 2008, Rechnungen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt 2006, Rechnung Institut für Pathologie der Universität Bern 2005, Kantons- und Gemeindesteuern 2005, 2006, 2007, Gemeindeabgaben 2005, 2006, 2007, 2008, Direkte Bundessteuer 2004, 2005, 2006 2007, Rechnungen Obergericht des Kt. Bern 2006, 2007, Rechnungen Gerichtskreis IV Aarwangen-Wangen 2007. Zusätzliche Kosten: Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund:

Forderungssumme:

1. Fr. 488.25 (Krankenkassenprämien Rechnung Oktober bis Dezember 2006)
2. Fr. 678.20 (Krankenkassenprämien Rechnung Januar bis September 2006)
3. Fr. 1720.90 (Krankenkassenprämien Rechnung Oktober bis Dezember 2005)
4. Fr. 581.45 (Krankenkassenprämien Rechnung Juli bis September 2005)
5. Fr. 366.80 (Rechnung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt 8. August 2006)
6. Fr. 298.95 (Rechnung Institut für Pathologie der Universität Bern 18. November 2005)
7. Fr. 316.40 (Direkte Bundessteuer 2006)
8. Fr. 5219.55 (Kantons- und Gemeindesteuern und Gemeindeabgaben 2006)
9. Fr. 291.05 (Rechnung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt 20. Januar 2006)
10. Fr. 229.70 (Rechnung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt 19. Mai 2006)
11. Fr. 124.- (Rechnung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt 21. April 2006)
12. Fr. 187.90 (Rechnung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt 27. Januar 2006)
13. Fr. 144.- (Rechnung Obergericht des Kantons Bern 16. August 2006)
14. Fr. 216.85 (Direkte Bundessteuer 2005)
15. Fr. 325.85 (Kantons- und Gemeindesteuern und Gemeindeabgaben 2005)
16. Fr. 700.05 (Direkte Bundessteuer 2004)
17. Fr. 483.35 (Direkte Bundessteuer 2007)
18. Fr. 172.95 (Gemeindeabgaben 2008)
19. Fr. 6236.85 (Kantons- und Gemeindesteuern und Gemeindeabgaben 2007)

20. Fr. 2041.20 (Krankenkassenprämien Rechnung Juli 2007)
  21. CHU 2215.- (Krankenkassenprämien Rechnung Juni bis Juli 2008)
  22. Fr. 2084.90 (Krankenkassenprämien Rechnung Januar 2007)
  23. Fr. 149.90 (Gemeindeabgaben 2007)
  24. Fr. 69822.30 (Rechnung Obergericht des Kantons Bern 2. März 2007)
  25. Fr. 224.60 (Rechnung Gerichtskreis IV Aarwangen-Wangen 1. Juni 2007)
- Forderungsurkunden mit Datum:
1. Verlustschein-Nr. 20800723 vom 28. April 2008 (Betreibung-Nr. 20700789)
  2. Verlustschein-Nr. 20800716 vom 28. April 2008 (Betreibung-Nr. 20608001)
  3. Verlustschein-Nr. 20800717 vom 28. April 2008 (Betreibung-Nr. 20608386)
  4. Verlustschein-Nr. 20800712 vom 28. April 2008 (Betreibung-Nr. 20606800)
  5. Verlustschein-Nr. 20800724 vom 28. April 2008 (Betreibung-Nr. 20701356)
  6. Verlustschein-Nr. 20900138 vom 9. Januar 2009 (Betreibung-Nr. 20709035)
  7. Verlustschein-Nr. 20803089 vom 13. November 2008 (Betreibung-Nr. 20807863)
  8. Verlustschein-Nr. 20803088 vom 13. November 2008 (Betreibung-Nr. 20807862)
  9. Verlustschein-Nr. 20800714 vom 28. April 2008 (Betreibung-Nr. 20607777)
  10. Verlustschein-Nr. 20800721 vom 28. April 2008 (Betreibung-Nr. 20609079)
  11. Verlustschein-Nr. 20800720 vom 28. April 2008 (Betreibung-Nr. 20608662)
  12. Verlustschein-Nr. 20800715 vom 28. April 2008 (Betreibung-Nr. 20607778)
  13. Verlustschein-Nr. 20800722 vom 28. April 2008 (Betreibung-Nr. 20700126)
  14. Verlustschein-Nr. 20900137 vom 9. Januar 2009 (Betreibung-Nr. 20709034)
  15. Verlustschein-Nr. 20900135 vom 9. Januar 2009 (Betreibung-Nr. 20709032)
  16. Verlustschein-Nr. 20900136 vom 9. Januar 2009 (Betreibung-Nr. 20709033)
  17. Verlustschein-Nr. 20902440 vom 7. August 2009 (Betreibung-Nr. 20904210)
  18. Verlustschein-Nr. 20902438 vom 7. August 2009 (Betreibung-Nr. 20903489)
  19. Verlustschein-Nr. 20902439 vom 7. August 2009 (Betreibung-Nr. 20904209)
  20. Verlustschein-Nr. 20901169 vom 17. April 2009 (Betreibung-Nr. 20710747)
  21. Verlustschein-Nr. 20900919 vom 2. April 2009 (Betreibung-Nr. 20808670)
  22. Verlustschein-Nr. 20900140 vom 9. Januar 2009 (Betreibung-Nr. 20708680)
  23. Verlustschein-Nr. 20803086 vom 13. November 2008 (Betreibung-Nr. 20806203)
  24. Verlustschein-Nr. 20803087 vom 13. November 2008 (Betreibung-Nr. 20806204)
  25. Verlustschein-Nr. 20803090 vom 13. November 2008 (Betreibung-Nr. 20807861)

Die Publikation des Arrestbefehls sowie der Urkunde ersetzt die Zustellung an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

**Pumar-Vidal**, Manuela, Geburtsdatum 20. Juni 1965, Villar de Condes Carbellada de Avia Ribadavia, 32002 Ourense, Spanien.

Gläubiger: Kanton und Stadt Zürich.  
Vertreter: Steueramt der Stadt Zürich, Rechtsdienst Werdstrasse 75, 8010 Zürich.

Arrestbefehl: Sicherstellungsverfügung vom 24. Januar 2019.

Arrestgrund: Fehlender Wohnsitz in der Schweiz (§ 181 Steuergesetz des Kantons Zürich)

Verarrestierende Gegenstände: Pensionskasse Post, Sämtliche Ansprüche der Arrestschuldnerin, welche gegenüber der Pensionskasse Post, Viktoriastrasse 72, 3013 Bern, bestehen. Von der Invalidenrente der Pensionskasse Post, Viktoriastrasse 72, 3000 Bern, wird derjenige Betrag verarrestiert welcher das monatliche Existenzminimum von (vorläufig) Fr. 600.-

übersteigt. Die Arrestierung dauert ab dem Arrest-Vollzug längstens ein Jahr.

Arrestbehörde: Stadt Zürich, Steueramt.  
Arresturkunde: Nr. 99000004 vom 4. Februar 2019.

Forderungen:

Fr. 30 889.95 Staats- und Gemeindesteuern der Jahre 2004, 2005, 2006, 2009, 2010, 2011, 2012, 2014 und 2015.

Fr. 1022.10 nebst Zinsen zu 4.5% seit 24. Januar 2019.

Fr. 4000.- Mutmassliche Verfahrens- und Zwangsvollstreckungskosten.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Sicherstellungsverfügung vom 24. Januar 2019 und Einschätzungsentscheide, Rechnungen sowie Verlustscheine für die Staats- und Gemeindesteuern der Jahre 2004, 2005, 2006, 2009, 2010, 2011, 2012, 2014 und 2015.

Die oben erwähnte Einsprachemöglichkeit nach Art. 278 SchKG besteht im vorliegenden Fall nicht. Hingegen kann innert 30 Tagen seit der Publikation gegen die Sicherstellungsverfügung eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, eingereicht werden. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde Nr. 99000004 an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit der Publikation dieser Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

**Zahlungsbefehl**

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

**Ayuk Agbor**, René, von Kamerun Geburtsdatum 22. November 1976, P. O Box 668 0000 Limbe, Kamerun.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Bern, Einwohnergemeinde Lyss und Walliswil-Wangen.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkassostelle Region Emmental-Oberaargau Dunantstrasse 5, 3400 Burgdorf.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 99001996 vom 21. Januar 2019.

Forderungen: Fr. 95 320.95.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Offene Verlustscheinforderung, Arrestbefehl Nr. 98000014.

Die Publikation ersetzt die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

**Badertscher**, Kevin, Geburtsdatum 7. Februar 1985, Florastrasse 18, 3005 Bern.

Gläubigerin: Berner Kantonalbank AG, Bundesplatz 8, 3011 Bern, CHE-108.955.216.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98110305 vom 28. November 2018.

Forderungen  
Fr. 40 107.– nebst Zinsen zu 5% seit 3. April 2017  
Grundforderung.  
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich  
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Brief vom 3. April 2017, Lastenver-  
zeichnis vom 6. Februar 2017, Steigerungsprotokoll  
vom 3. April 2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustel-  
lung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei  
der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist  
von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls  
zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren  
und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen  
oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-  
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Barbieri**, Stephan, Heimatort Entlebuch, Geburts-  
datum 20. Oktober 1976, Moosbühlstrasse 5, 3302  
Moosseedorf.

Gläubiger: Kanton Bern und Einwohnergemeinde  
Moosseedorf.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern,  
CHE-115.129.011, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98087893 vom 5. Septem-  
ber 2018.

Forderungen:  
Fr. 11721.20 nebst Zinsen zu 3% seit 4. September  
2018.

Fr. 281.65 Feuerwehrdienstersatzabgabe.

Fr. 120.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Fr. 111.35 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 551.15 Verzugszins gemäss Steuerrechnung.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich  
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2016 gemäss  
Rechnung vom 10. April 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustel-  
lung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen  
oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-  
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Barbieri**, Stephan, Heimatort Entlebuch, Geburts-  
datum 20. Oktober 1976, Moosbühlstrasse 5, 3302  
Moosseedorf.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft vertre-  
ten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern,  
CHE-115.129.011, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98087894 vom 5. Septem-  
ber 2018.

Forderungen:  
Fr. 1387.05 nebst Zinsen zu 3% seit 4. September  
2018.

Fr. 60.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Fr. 13.20 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 42.75 Verzugszinsen gemäss Steuerrechnung.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich  
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2016 gemäss  
Rechnung vom 10. April 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte  
Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen  
oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-  
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Bebie**, Michel Nicola, Geburtsdatum 6. Oktober 1997,  
Papiermühlestrasse 2b, 3013 Bern.

Gläubigerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB,  
Inkassocenter Zürich, 8048 Zürich.

Vertreter: SBB Shared Service Organisation, Rechtli-  
ches Inkasso DEB/RIN, Poststrasse 6, 3000 Bern 6.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98122025 vom 28. Dezem-  
ber 2018.

Forderungen: Fr. 356.– nebst Zinsen zu 5% seit  
3. Juli 2018. Reisen ohne gültigen Fahrausweis.  
Forderung gemäss Mahnung vom 27.11.2018.

Fr. 40.– Umtriebsspesen.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich  
Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Reisen ohne gültigen Fahrausweis. Forderung  
gemäss Mahnung vom 27.11.2018

2) Umtriebsspesen.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des  
Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen  
oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-  
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Fuhrmann**, Walter, Geburtsdatum 5. April 1951,  
Sädelstrasse 24, 3115 Gerzensee.

Gläubiger: Kanton Bern, Strassenverkehrs- und  
Schiffahrtsamt 3001 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern,  
CHE-115.129.011, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99003325 vom 10. Januar  
2019.

Forderungen: Fr. 100.– nebst Zinsen zu 3% seit  
10. Januar 2019.

Fr. 1.70.

Fr. 80.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich  
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ausstand gemäss Rechnung vom  
18. Mai 2018, Rechnungsnummer 12432 Fr. 100.–,  
Verzugszins Fr. 1.70 und Mahngebühren Fr. 80.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustel-  
lung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen  
oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-  
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Fuhrmann**, Walter, Geburtsdatum 5. April 1951,  
Sädelstrasse 24, 3115 Gerzensee.

Gläubiger: Kanton Bern, Strassenverkehrs- und  
Schiffahrtsamt 3001 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern,  
CHE-115.129.011, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98093655 vom 20. Septem-  
ber 2018.

Forderungen:

Fr. 182.– nebst Zinsen zu 3% seit 18. September  
2018.

Fr. 3.10.

Fr. 100.–

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich  
Publikationskosten.

Forderungsgrund:  
Ausstand gemäss Rechnung vom 24. Januar 2018  
Rechnung-Nr. 200100031757327 Fr. 182.–, Verzugs-  
zinsen Fr. 3.10 und Mahngebühren Fr. 100.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustel-  
lung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen  
oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-  
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Fuhrmann**, Walter, Geburtsdatum 5. April 1951,  
Sädelstrasse 24, 3115 Gerzensee.

Gläubiger: Kanton Bern, Strassenverkehrs- und  
Schiffahrtsamt 3001 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern,  
CHE-115.129.011, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99003326 vom 10. Januar  
2019.

Forderungen:

Fr. 200.– nebst Zinsen zu 3% seit 10. Januar 2019.  
Fr. 3.15.

Fr. 80.–

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich  
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ausstand gemäss Rechnung vom  
31. Mai 2018, Rechnungsnummer 12770, Fr. 200.–,  
Verzugszinsen Fr. 3.15 und Mahngebühren Fr. 80.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustel-  
lung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen  
oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-  
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Fuhrmann**, Walter, Geburtsdatum 5. April 1951,  
Sädelstrasse 24, 3115 Gerzensee.

Gläubiger: Kanton Bern, Strassenverkehrs- und  
Schiffahrtsamt 3001 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern,  
CHE-115.129.011, Brünnenstrasse 66, 018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99017732 vom 25. Februar  
2019.

Forderungen:

Fr. 200.– nebst Zinsen zu 3% seit 25. Februar 2019.

Fr. 3.70.

Fr. 80.–

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich  
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ausstand gemäss Rechnung vom  
12. Juni 2018, Rechnungsnummer 20525, Fr. 200.–,  
Verzugszinsen Fr. 3.70 und Mahngebühren Fr. 80.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustel-  
lung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen  
oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-  
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Fuhrmann**, Walter, Geburtsdatum 5. April 1951,  
Sädelstrasse 24, 3115 Gerzensee.

Gläubiger: Kanton Bern, Universität Bern, Finanz-  
abteilung, Hochschulstrasse 6, 3012 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern,  
CHE-115.129.011, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98044297 vom 3. Mai 2018.

Forderungen:

Fr. 8563.30 nebst Zinsen zu 3% seit 2. Mai 2018.

Fr. 104.20.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich  
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ausstand gemäss Rechnung vom  
6. November 2017, Rechnungsnummer R12447355,  
Fr. 8563.30 sowie Verzugszinsen Fr. 104.20.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustel-  
lung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen  
oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-  
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Klossner**, Veronika, Geburtsdatum 17. November  
1979, Dorfmatweg 17, 3110 Münsingen.

Gläubigerin: Visana AG Hauptsitz, Weltpoststras-  
se 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung  
eines Faustpfandes.

Zahlungsbefehlnummer 98113136 vom 27. Novem-  
ber 2018.

Forderungen:

Fr. 954.60 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Juli 2018. Un-  
bezahlte Prämien der Periode Juli 2018 bis Septem-  
ber 2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung  
KVG.

Fr. 50.– Mahnkosten.

Fr. 100.– Bearbeitungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich  
Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) Unbezahlte Prämien der Periode Juli 2018 bis September 2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG
- 2) Mahnkosten
- 3) Bearbeitungskosten.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, den Gläubiger innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betriebs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will die Schuldnerin oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betriebswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an die Schuldnerin.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Klossner**, Veronika, Geburtsdatum 17. November 1979, Dorfmatweg 17, 3110 Münsingen.

Gläubigerin: Visana AG, Hauptsitz Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98113133 vom 27. November 2018.

Forderungen:

Fr. 1039.75 Kostenbeteiligungen vom 1.6.2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.  
Fr. 150.– Bearbeitungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) Kostenbeteiligungen vom 1.6.2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG
- 2) Bearbeitungskosten.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Lema**, Joao Pedro, von Angola Geburtsdatum 26. September 1964, Gerbestrasse 23, 3072 Ostermundigen.

Gläubigerin: INTRAS Assurance-maladie SA, Avenue de Valmont 41, 1000 Lausanne 10, CHE-114.377.629. Vertreterin: Intras Kranken-Versicherung AG, Inkassodienst, Postfach 451, 4601 Olten Schweiz.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98120502 vom 17. Dezember 2018.

Forderungen:

Fr. 1014.60 nebst Zinsen zu 5% seit 16. Dezember 2018. Prämien KVG vom 1. Juli 2018 bis 31. August 2018.

Fr. 180.– Spesen.

Fr. 21.50 Zins.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) Prämien KVG vom 1. Juli 2018 bis 31. August 2018
- 2) Spesen
- 3) Zins.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Pumar-Vidal**, Manuela, Geburtsdatum 20. Juni 1965, Villar de Condes Carballeda de Avia Ribadavia, 32002 Ourense, Spanien.

Gläubiger: Kanton Zürich und Stadt Zürich.

Vertreter: Steueramt der Stadt Zürich, Rechtsdienst, Werderstrasse 75, 8010 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99012490 vom 6. Februar 2019.

Forderungen:

Fr. 30 889.95 Staats- und Gemeindesteuern der Jahre 2004, 2005, 2006, 2009, 2010, 2011, 2012, 2014 und 2015.

Fr. 1022.10 Zinsen, nebst Zinsen zu 4.5% seit 24. Januar 2019.

Fr. 4000.– Mutmassliche Verfahrens- und Zwangsvollstreckungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Fehlender Wohnsitz in der Schweiz (§ 181 Steuergesetz des Kantons Zürich).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Rego**, Fatima, Geburtsdatum 24. Dezember 1990, Alexander-Moser-Strasse 3, 2503 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Office d'encaissement, Intendance des impôts de Bienne, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98022911 vom 28. Mai 2018.

Forderungen:

Fr. 26.95 nebst Zinsen zu 3% seit 25. Mai 2018.

Fr. 460.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Fr. 0.25 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Rego**, Fatima, Geburtsdatum 24. Dezember 1990, Alexander-Moser-Strasse 3, 2503 Biel/Bienne.

Gläubiger: Canton de Berne, commune municipale de Biel/Bienne et ses paroisses, rue du Rüschi 14, case postale 1120, 2500 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Office d'encaissement, Intendance des impôts de Bienne, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98022910 vom 28. Mai 2018.

Forderungen:

Fr. 2690.45 nebst Zinsen zu 3% seit 25. Mai 2018.

Fr. 117.15 Feuerwehrdienstersatzabgabe.

Fr. 520.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Fr. 23.80 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Schwizer**, Thomas, Geburtsdatum 17. März 1986, Pestalozzistrasse 3, 3007 Bern.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, CHE-110.227.511, Jänergasse 3, 8004 Zürich.

Vertreter: Sanitas Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98097291 vom 8. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 2246.70 nebst Zinsen zu 5% seit 16. September 2017 Grundforderung.

Fr. 180.– Mahnspesen.

Fr. 90.– Umtriebskosten.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG von Juli 2019 bis Dezember 2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Zell**, Benjamin, Geburtsdatum 16. Januar 1990, Seftigenstrasse 277, 3084 Wabern.

Gläubiger: Assura-Basis SA, CHE-203.697.177, Avenue Charles-Ferdinand-Ramuz 70, 1009 Pully.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98018149 vom 5. März 2018.

Forderungen:

Fr. 4152.55 nebst Zinsen zu 5% seit 15. Juni 2017 Grundforderung.

Fr. 210.– administrative Spesen.

Fr. 53.30 Zustellkosten des Betriebsamtes.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Prämien KVG: Benjamin Zell 1887203 7/9/11/13 (16-01-1990) 01-2017/12-2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

## Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betriebsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

**Chidebere Bonaventure Nnadi**, Heimatort Nigeria, Geburtsdatum 1. Juni 1976, Wohnadresse nicht bekannt, früher wohnhaft gewesen Dianaweg 10, 3097 Liebfeld, jetzt unbekanntem Aufenthaltes.

Gläubiger: diverse Gläubiger.

Schuldbetreibungen Gruppe-Nr. 99004837.

Forderungen:

Fr. 4000.– (Detailforderungen siehe unten)

Betreibung 98100702: CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG Fr. 1613.40 + Zinsen und Betreibungskosten

Betreibung 97085952: Intrum Justitia AG, Fr. 1777.80 + Zinsen und Betreibungskosten. Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 8. April 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V  
Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Hauptli**, Willi, Geburtsdatum 19. Juli 1960.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.

Schuldbetreibungen: Diverse Betreibungsnummern, Details siehe Forderungen.

Forderungen:  
Fr. 233 043.65 nebst Zinsen zu 5% seit 13. Dezember 2018.

Betreibung 98052623.

Gläubiger: Honegger Cédric, Avenue de Beaumont 50, 1012 Lausanne. Forderung: Idem que la poursuite 95044062 initiée le 7 octobre 2015. Facture récapitulative pour frais de rapatriement et de justice selon annexe.

Fr. 40 779.95

Betreibung 98049666.

Gläubiger: Honegger Cédric, Avenue de Beaumont 50, 1012 Lausanne. Forderung: Entscheid CIV 181348. Forderung zzgl. Zins 5% seit 14. April 2016 auf Fr. 29 995.60 und 5% seit 28. September 2018 auf Fr. 10 784.35.

Fr. 4917.55

Betreibung 98047161.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Ipsach, v. d. Inkassostelle Region Seeland, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel. Forderungen: Steuern und Abgaben 2017 gemäss Rechnung vom 13. März 2018, Verzugszinsen laut Steuerrechnung, noch nicht fakturierter Verzugszins, Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen. Zins 3% seit 15. November 2018 auf Fr. 4229.40.

Fr. 19 564.55

Betreibung 98047160.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Ipsach, v. d. Inkassostelle Region Seeland, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel. Forderungen: Steuern und Abgaben 2017 gemäss Rechnung vom 9. Oktober 2018, Verzugszinsen laut Steuerrechnung, Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen. Zins 3% seit 15. November 2018 auf Fr. 18 420.90.

Fr. 1514.75

Betreibung 98047149.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern, v. d. Inkassostelle Region Seeland, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel. Forderungen: Direkte Bundessteuer 2017 gemäss Rechnung vom 13. März 2018, noch nicht fakturierter Verzugszins, Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen. Zins 3% seit 15. November 2018 auf Fr. 1036.35.

Fr. 3316.90

Betreibung 98047147.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern, v. d. Inkassostelle Region Seeland, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel. Forderungen:

Direkte Bundessteuer 2017 gemäss Rechnung vom 9. Oktober 2018, Verzugszins laut Steuerrechnung, Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen. Zins 3% seit 15. November 2018 auf Fr. 2566.50.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Gepfändet wird: Liquidationsanteil an der Erbengemeinschaft bestehend aus dem Schuldner und Erwin, Hauptli, Bruder des Schuldners. Bekanntes Aktivum der Erbengemeinschaft: Ipsach-Grundbuch Blatt Nr. 80: Fabrik 980 m<sup>2</sup>, Garage 53 m<sup>2</sup>, Gartenanlage 1359 m<sup>2</sup>. Schätzwert: Fr. 1.–.

Die Pfändungsurkunde liegt zur Einsichtnahme und Mitnahme auf. Eine allfällige Beschwerde gegen die Pfändungsurkunde ist innert zehn Tagen, von heute an gerechnet, bei der Kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, einzureichen.

Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsurkunde an den Schuldner mit unbekanntem Aufenthaltsort.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Pulfer**, Tobias, Geburtsdatum 30. Juli 1982, Wohnadresse nicht bekannt, früher wohnhaft gewesen Tiefenastrasse 78, 3004 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.

Schuldbetreibungen Gruppe-Nr. 99001503.

Forderungen: Fr. 14 510.–

(Detailforderungen siehe unten)

Betreibung 98082969: Kanton Bern, Kantonspolizei Fr. 3100.25 + Zinsen und Betreibungskosten.

Betreibung 98072621: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern Fr. 5164.25 + Zinsen und Betreibungskosten.

Betreibung 98072614: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern Fr. 1890.80 + Zinsen und Betreibungskosten.

Betreibung 98072606: Kanton Bern, Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern Fr. 711.80 + Zinsen und Betreibungskosten.

Betreibung 98072601: Kanton Bern, Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern Fr. 400.– + Zinsen und Betreibungskosten.

Betreibung 98072595: Kanton Bern, Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern Fr. 400.– + Zinsen und Betreibungskosten.

Betreibung 98072581: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern Fr. 1019.90 + Zinsen und Betreibungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 8. April 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V  
Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

## Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

**Einfache Gesellschaft Zurflüh**, Hans, von Wynigen, Geburtsdatum 4. Juni 1952, Im Weingarten 2, 2542 Pieterlen.

**Zurflüh**, Lidia, Geburtsdatum 23. Mai 1959, Im Weingarten 2, 2542 Pieterlen.

Steigerungsobjekt: Pieterlen-Grundbuch Blatt Nr. 483, Im Weingarten 2. Büro-/Wohnhaus mit zwei Wohnungen, Doppelgarage und zwei Autoabstellplätzen.

Amtlicher Wert: Fr. 842 300.–.

Betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 750 000.–.

Die Steigerung findet am 4. Juli 2019 um 14 Uhr im Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, 2. Stock, Gantlokal, statt.

Rechtliche Hinweise: Die Verwertung erfolgt infolge Stellung des Verwertungsbegehrens durch die Grundpfandgläubiger im I. bis IV. Rang.

Eingabefrist: 1. Mai 2019.

Auflagedatum der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses: Ab dem 20. Mai 2019 bis am 30. Mai 2019.

Vor dem Zuschlag ist folgende Akontozahlung zu leisten: Fr. 175 000.–. Diese hat mit einem von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck zu erfolgen. Persönliche Schecks werden nicht angenommen.

Die Besichtigung findet am Donnerstag 13. Juni 2019 um 14 Uhr statt. Telefonische Auskünfte unter der Nummer 031 635 95 11 oder 031 635 95 10 erteilt das Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Rifati Gzim**, Geburtsdatum 15. August 1961, Adolf Furrer-Strasse 50, 2540 Grenchen.

Steigerungsobjekt: Lengnau-Grundbuch Blatt Nr. 708, ehemaliges Bauernhaus/Abbruchobjekt, Bielstrasse 22.

Amtlicher Wert: Fr. 81 200.–.

Betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 230 000.–.

Die Steigerung findet am 11. Juli 2019 um 14 Uhr im Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, 2. Stock, Gantlokal, statt.

Rechtliche Hinweise: Die Verwertung erfolgt infolge Stellung des Verwertungsbegehrens durch eine Grundpfandgläubiger.

Eingabefrist: 1. Mai 2019.

Auflagedatum der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses: Ab dem 27. Mai 2019 bis am 6. Juni 2019.

Vor dem Zuschlag ist folgende Akontozahlung zu leisten: Fr. 60 000.–. Diese hat mit einem von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck zu erfolgen. Persönliche Schecks werden nicht angenommen.

Die Besichtigung findet am Donnerstag, 20. Juni 2019 um 14 Uhr statt. Telefonische Auskünfte unter der Nummer 031 635 95 11 oder 031 635 95 11 10 erteilt das Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne

## Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Bigler**, Kurt, von Rubigen BE, Geburtsdatum 28. Dezember 1950, Todesdatum 6. Dezember 2018,



wohnhaft gewesen Unterdorfstrasse 23, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2019.  
Datum der Einstellung: 21. März 2019.  
Kostenvorschuss: Fr. 1500.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**DOURO gmbh in Liquidation**, CHE-354.132.182, Freiburgstrasse 123, 3008 Bern.  
Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2019.  
Datum der Einstellung: 26. März 2019.  
Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Gfeller-Schnyder**, Ruth, von Vechigen BE, Geburtsdatum 12. November 1930, Todesdatum 18. Dezember 2018, wohnhaft gewesen in 3506 Grossehöchstetten, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 28. Februar 2019.  
Datum der Einstellung: 21. März 2019.  
Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Köhli, Hofmann & Steiner GmbH in Liquidation**, CHE-108.577.025, ohne Domizil – sans domicile – senza indirizzo, 3322 Schönbühl-Ortenen.  
Datum des Auflösungsentscheids: 4. September 2018.  
Datum der Einstellung: 5. März 2019.  
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Pro.Get.To GmbH in Liquidation**, Seftigenstrasse 32, 3000 Bern, CHE-136.563.554.  
Datum des Auflösungsentscheids: 19. Februar 2019.  
Datum der Einstellung: 21. März 2019.  
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**SanaDirekt GmbH in Liquidation**, Im Gerbelacker 6, 3063 Ittigen, CHE-114.450.918.  
Datum der Konkurseröffnung: 17. Oktober 2018.  
Datum der Einstellung: 21. März 2019.  
Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**HOPMAN ST SA en liquidation**, rue de Zürich 23, 2504 Biel/Bienne, CHE-436.753.257.  
Datum der Konkurseröffnung: 5. Dezember 2018.  
Datum der Einstellung: 21. März 2019.  
Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Saad-Zuber**, Ruth Heidi, von Günsberg SO, Geburtsdatum 29. Januar 1951, Todesdatum 11. November 2018, wohnhaft gewesen Alexander-Funk-Weg 9, 2560 Nidau, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 6. Dezember 2018.  
Datum der Einstellung: 21. März 2019.  
Kostenvorschuss: Fr. 4300.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Alvarez Blanco Guillermo Hilarion**, Staatsbürgerschaft Spanien, Geburtsdatum 6. Februar 1975, Dorfstrasse 49, 3792 Saanen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma «Guillermo Alvarez Blanco G-Productions», Saanen.  
Datum der Konkurseröffnung: 18. März 2019.  
Datum der Einstellung: 27. März 2019.  
Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Aeschlimann**, Christian, von Langnau im Emmental, Geburtsdatum 29. Oktober 1974, vormals wohnhaft gewesen Schwändeliweg 1, 3436 Zollbrück, jetzt Rüediswil 11, 6154 Hofstatt, Inhaber der Einzelfirma «Inseratenpower Aeschlimann», Schwändeliweg 1, 3436 Zollbrück (CHE-268.661.262).  
Datum der Konkurseröffnung: 22. November 2018.  
Datum der Einstellung: 22. März 2019.  
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Bach**, Laszlo, Staatsbürgerschaft Deutschland, Geburtsdatum 3. Mai 1985, Eichenweg 2, 4536 Attiswil, Inhaber der Einzelfirma «Laz art – Laszlo Bach», Eichenweg 2, 4536 Attiswil.  
Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2019.  
Datum der Einstellung: 22. März 2019.  
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Riebli**, Heidi Helene, von Sarnen, Geburtsdatum 21. Mai 1944, Todesdatum 28. Januar 2019, wohnhaft gewesen Oltenstrasse 14, 4538 Oberbipp.  
Datum der Konkurseröffnung: 12. März 2019.  
Datum der Einstellung: 22. März 2019.  
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

## Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Pashk Markaj**, Staatsbürgerschaft Kosovo, Geburtsdatum 11. April 1953, Todesdatum 5. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Scheurerstrasse 2, 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 13. Februar 2019.

**Gisin**, Roland, von Basel und Tenniken BL, Geburtsdatum 6. Januar 1950, Todesdatum 21. Januar 2019, wohnhaft gewesen Stägmat 8, 3302 Moosseedorf, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2019.

**Hügi**, Rudolf Hans, von Niederbipp BE, Geburtsdatum 3. April 1966, Todesdatum 18. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Kilchgrundstrasse 16, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2019.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**LFS Physical Fitness AG in Liquidation**, c/o Etude de Cet, Zentralstrasse 40, 2502 Biel/Bienne, CHE-106.474.408.  
Datum der Konkurseröffnung: 20. März 2019.

**Keesha Event GmbH in Liquidation**, CHE-476.935.209, Neumarktstrasse 27, 2503 Biel/Bienne.  
Datum der Konkurseröffnung: 6. März 2019.

**Swiss-Asbest GmbH**, CHE-450.063.192, Meisenbergweg 6, 2504 Biel/Bienne.  
Datum des Auflösungsentscheids: 6. März 2019.  
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**D&M Totalbau GU AG**, CHE-283.368.013, Bernstrasse 52, 4923 Wynau.  
Datum des Auflösungsentscheids: 13. März 2019.  
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.  
Firma ohne gültiges Rechtsdomizil! Die Mehrwertsteuernummer CHE-283.368.013 wird hiermit widerrufen.

## Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Balestra**, Peter, von Gambarogno TI, Geburtsdatum 18. Mai 1964, Todesdatum 1. März 2019, wohnhaft gewesen Brunnmattstrasse 39 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 11. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Fedier**, Margaritha, von Bern und Silenen UR, Geburtsdatum 15. April 1925, Todesdatum 14. September 2018, wohnhaft gewesen Greyerzstrasse 72, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 11. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Jones**, Joachim, Staatsbürgerschaft Deutschland, Geburtsdatum 21. Februar 1974, Schönegg 8, 3532 Mirchel, Inhaber der am 6. Dezember 2018 im Handelsregister gelöschten Einzelunternehmung «Jones Consulting», Schönegg 8, 3532 Mirchel.  
Neue Adresse: Murlli 4, 4583 Mühledorf SO.  
Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Juon**, Albert, von Safiental GR, Geburtsdatum 4. März 1966, Todesdatum 12. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 25. Januar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Pätsch-Art GmbH in Liquidation**, CHE-398.886.292, Stauffacherstrasse 130a, 3014 Bern.  
Datum der Konkurseröffnung: 7. Februar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Radojica Vucinic**, Staatsbürgerschaft Serbien, Geburtsdatum 3. Juni 1963, Todesdatum 6. Januar 2019, wohnhaft gewesen Worblaufenstrasse 188, 3048 Worblaufen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 15. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Förster**, Dieter, Staatsbürgerschaft Deutschland, Geburtsdatum 21. Juli 1935, Todesdatum 22. Februar 2019, wohnhaft gewesen in 2501 Biel, mit Aufenthalt im Seelandheim AG, 3252 Worben, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 21. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Lotfi Belkhdja**, Staatsbürgerschaft Algerien, Geburtsdatum 28. März 1990, chemin Wilhelm-Kutter 29, 2503 Biel/Bienne.  
Datum der Konkurseröffnung: 13. März 2019.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Otter**, Moritz Emil, von Aedermannsdorf SO, Geburtsdatum 11. November 1938, Todesdatum 1. Februar 2019, wohnhaft gewesen Enselweg 7, 2556 Schwadernau mit Aufenthalt im Altersheim Waldhof, Dotzigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2019.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Sadiki Transport Sàrl en liquidation**, CHE-334.383.367, rue de Marchandises 18, 2502 Biel/Bienne.  
Datum der Konkurseröffnung: 28. Februar 2019.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Schwer**, Patricia, von Frankreich, Geburtsdatum 23. März 1957, Todesdatum 15. Februar 2019, wohnhaft gewesen rue du Général-Dufour 90, 2502 Biel/Bienne, en séjour à l'EMS Ried, chemin Paul-Robert 12, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 18. März 2019.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Uboldi**, Viktor Erwin, von Balsthal SO, Geburtsdatum 15. November 1942, Todesdatum 9. Januar 2019, wohnhaft gewesen Bözingenstrasse 140, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 8. März 2019.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Zaccarino-Colasanto**, Maria Lucia, Staatsbürgerschaft Italien, Geburtsdatum 1. August 1932, Todesdatum 12. November 2018, wohnhaft gewesen rue du Moulin 11, EMS Schlössli 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 18. März 2019.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Blatti**, Martin, von Linden BE, Geburtsdatum 23. April 1977, Haslikkehrweg 21, 3627 Heimberg.  
Datum der Konkurseröffnung: 19. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Hostettler**, Hans, von Schwarzenburg, Geburtsdatum 28. Januar 1955, Todesdatum 12. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Dammstrasse 80, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 22. Februar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Kaltenbach**, Ruth, von Signau BE, Geburtsdatum 5. Juli 1942, Todesdatum 24. Januar 2019, wohnhaft

gewesen Einschlagweg 38, 3400 Burgdorf, Zentrum Schlossmatt, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 12. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Rufer**, Alfred, von Mattstetten, Geburtsdatum 4. Juli 1945, Todesdatum 4. Februar 2019, wohnhaft gewesen Meiefeldstrasse 29, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 5. März 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 4. Mai 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Kollokationsplan**

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Bösiger**, Daniel, von Ittigen BE, Geburtsdatum 6. Juli 1974, Scheibenstrasse 27, 3014 Bern.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Buchmann**, Werner, von Zürich, Geburtsdatum 10. Oktober 1933, Todesdatum 26. November 2018, wohnhaft gewesen Eichenweg 17 3123 Belp, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Garcia Rodriguez**, Cecilio Eduardo, von Bolivien, Geburtsdatum 24. November 1941, Todesdatum 26. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 28, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Guntern**, Christoph, von Goms VS, Geburtsdatum 5. März 1974, Gartenstrasse 54, 3177 Laupen BE.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Hennig**, Karl Ernst Otto, von Köniz BE, Geburtsdatum 25. November 1930, Todesdatum 4. November 2018, wohnhaft gewesen Flurweg 25, 3066 Stettlen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Hirt**, Hansruedi von Münchenbuchsee, Geburtsdatum 11. März 1936, Todesdatum 26. Juni 2018, wohnhaft gewesen Weiermattstrasse 26 3027 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Schneuwly**, Jakob, von Freiburg und Wünnewil FR, Geburtsdatum 24. Januar 1951, Dorfstrasse 22, 3323 Bärswil BE, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Boilerentkalkungen + Heizungen + Brennerservice Jakob Schneuwly», Steigerhubelstrasse 3, 3008 Bern.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**SWISS HOME Schweiz AG in Liquidation**, CHE-259.834.919, Webergutstrasse 4 3052 Zollikofen.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Villella**, Mario, von Italien, Geburtsdatum 30. November 1973, Holligenstrasse 9, 3008 Bern.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Beciri**, Dijana, von Mazedonien, Geburtsdatum 22. Juli 1980, Hauptstrasse 230, 2552 Orpund.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Inäbnit**, Franz, von Grindelwald, Geburtsdatum 23. Januar 1941, Todesdatum 18. Juli 2018, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 37, 3854 Oberried, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Maurer**, Ernst, von Frutigen, Geburtsdatum 28. Januar 1939, Todesdatum 25. August 2017, wohnhaft gewesen Künzistegstrasse 52, 3714 Frutigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Naumann**, Karl-Ulrich Jürgen, von Deutschland, Geburtsdatum 4. August 1951, Todesdatum 27. September 2018, wohnhaft gewesen Hofstettenstrasse 9, 3600 Thun, Inhaber der Einzelfirma «Restaurant Waadtländerstube, Naumann Jürgen», Hofstettenstrasse 13, 3600 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Waldmann**, Hans Rudolf, von Thunstetten, Geburtsdatum 6. April 1929, Todesdatum 20. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Altersheim Glockental, Gurnigelweg 12, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

**Wyss**, Hans Peter, von Habkern BE, Geburtsdatum 10. Juli 1956, Todesdatum 5. Dezember 2018,

wohnhaft gewesen Dorfstrasse 78, 3707 Därligen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 23. April 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. April 2019.

## Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Furter-Siegrist**, Irene, von Staufen AG, Geburtsdatum 31. Juli 1959, Todesdatum 2. September 2018, wohnhaft gewesen Dammweg 29, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 21. März 2019.

**Haldemann-Müller**, Petronella, von Eggwil BE, Geburtsdatum 9. Juli 1939, Todesdatum 14. Juni 2018, wohnhaft gewesen Wiesenstrasse 10, 3072 Ostermundigen.  
Datum des Schlusses: 19. März 2019.

**IFW-INSTITUT FUER WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN LIMITED**, Birmingham, Zweigniederlassung Bern in Liquidation, CHE-114.580.171, Aarstrasse 98, 3005 Bern.  
Datum des Schlusses: 18. März 2019.

**Isenschmid-Schäfer**, Johanna, von Bern, Geburtsdatum 2. Juni 1950, Todesdatum 7. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Spycherweg 2, 3532 Zäziwil, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 12. März 2019.

**Kasteler**, Albert, von Guggisberg BE, Geburtsdatum 11. Mai 1929, Todesdatum 24. Juli 2018, wohnhaft gewesen Gebhartstrasse 17, 3097 Liebfeld, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 19. März 2019.

**Lauener**, Mirco, von Krattigen BE, Geburtsdatum 23. August 1988, Todesdatum 28. Juli 2018, wohnhaft gewesen Muristrasse 62, 3123 Belp, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 12. März 2019.

**Pinamonti**, Franz, von Österreich, Geburtsdatum 29. Januar 1944, Todesdatum 27. September 2018, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 19. März 2019.

**Raschli**, Marc-Norman, von Eschlikon TG, Geburtsdatum 30. November 1972, Todesdatum 5. September 2018, wohnhaft gewesen Lorrainestrasse 34, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 12. März 2019.

**Scarpina**, Franco, von Italien, Geburtsdatum 14. Januar 1949, Todesdatum 1. August 2018, wohnhaft gewesen Pappelweg 10, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 19. März 2019.

**SINNVOLL Reisen GmbH in Liquidation**, CHE-112.145.462, Postgasse 18 3011 Bern.  
Datum des Schlusses: 21. März 2019.

**Smýla**, Ursula, von Deutschland, Geburtsdatum 24. Februar 1936, Todesdatum 28. September 2018, wohnhaft gewesen Wiesenstrasse 52, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 19. März 2019.

**Spiegelberg**, Jürg, von Aarburg AG, Geburtsdatum 18. Oktober 1961, Breitfeldstrasse 56, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 18. März 2019.

**Spring**, Hans Rudolf, von Belp BE, Geburtsdatum 13. Juni 1943, Todesdatum 5. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Tulpenweg 120, 3098 Köniz, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 19. März 2019.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Chiti**, Alois Alexander, von Büren, Geburtsdatum 12. Mai 1948, Todesdatum 24. September 2017, wohnhaft gewesen Römerstrasse Ost 3, 3296 Arch, Inhaber der Einzelfirma «Alois Chiti», Büren an der Aare (CHE-108.090.697).  
Datum des Schlusses: 26. März 2019.

**Gerber**, Otto, von Bolligen BE, Geburtsdatum 3. Februar 1935, Todesdatum 1. März 2018, wohnhaft gewesen in 3252 Worben, mit Aufenthalt im APH Heilsarmee, Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 26. März 2019.

**Leemann**, Enrico Giuseppe, Geburtsdatum 18. Juni 1952, Todesdatum 16. November 2017, wohnhaft gewesen Moosweg 4A, 3296 Arch, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 21. März 2019.

**Rashiti**, Selim, von Kosovo, Geburtsdatum 15. Mai 1938, Todesdatum 28. Juli 2018, wohnhaft gewesen Poststrasse 38, 2504 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im Seelandheim, 3252 Worben, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 21. März 2019.

**Wermeille**, Gérald Maurice, von Le Bémont JU, Geburtsdatum 24. März 1930, Todesdatum 28. September 2018, wohnhaft gewesen Chemin Paul-Robert 12/25, EMS Ried, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 21. März 2019.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Batzli**, Daniel, von Oberwil i. S., Därstetten, Geburtsdatum 26. Juni 1955, Todesdatum 27. Juli 2018, wohnhaft gewesen Schwendliholle 29, 3655 Sigriswil, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 18. März 2019.

**Stucki**, Bernhard, von Dierntigen BE, Geburtsdatum 25. Oktober 1951, Todesdatum 15. November 2018, wohnhaft gewesen Rothbad 42, 3755 Horboden, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 26. März 2019.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Lüscher**, Alfred Andreas von Muhen AG, Geburtsdatum 2. Juni 1967, Todesdatum 6. April 2018, wohnhaft gewesen Gustiweid 280, 6197 Schangnau, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 26. März 2019.

*Kanton St. Gallen*

**Dirk Frank**, Deutschland, Geburtsdatum 30. Oktober 1961, Bachfeldstrasse 21, 9403 Goldach vormals wohnhaft gewesen c/o Pension Rorschach, St. Gallerstrasse 32, 9400 Rorschach, davor Oberdiessbach BE und Regensdorf ZH.  
Datum des Schlusses: 15. März 2019.

Konkursamt St. Gallen  
Davidstrasse 27, 9000 St. Gallen

## Spezialliquidation nach Artikel 230a Absatz 2 SchKG

**Rentsch**, Hans, von Trub, Geburtsdatum 6. September 1935, Todesdatum 20. August 2018, wohnhaft gewesen Fankhausstrasse 21, 3557 Fankhaus, mit

Aufenthalt in der Stiftung LebensART Bärau, Bäraustrasse 71, 3552 Bärau.

Das Konkursverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft des Rentsch Hans wurde am 21. Februar 2019 mangels Aktiven eingestellt. Die Pfandgläubiger haben die Verwertung der folgenden Grundstücke nach Art. 230a SchKG verlangt:  
– Trub Blatt Nr. 735, Fankhausstrasse 21, Fankhaus  
– Trub-Grundbuch Blatt Nr. 736, Fankhausstrasse 21, Fankhaus

Die Eingabefrist für Forderungen mit gesetzlichem und vertraglichem Pfandrecht läuft bis am 4. Mai 2019 (Wert per Konkurseröffnung vom 29. Januar 2019). Die Pfandgläubiger haben Ihre Forderungen aufgeteilt in Kapital, Zinsen und Kosten anzumelden. Den Forderungseingaben sind die nötigen Beweismittel beizulegen. Innert der gleichen Frist sind die Pfandtitel einzureichen.

Anmeldestelle für Forderungen:  
Konkursamt Emmental-Oberaargau  
Dienststelle Emmental-Oberaargau  
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

**Zorko**, Rosmarie, von Neuenkirch LU, Geburtsdatum 4. Juli 1954, Todesdatum 13. November 2018, wohnhaft gewesen Aegertenstrasse 5, 4923 Wynau.  
Das Konkursverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft der Zorko Rosmarie wurde am 26. Februar 2019 mangels Aktiven eingestellt.

Die Pfandgläubigerin hat die Verwertung des folgenden Grundstückes nach Art. 230a SchKG verlangt: Wynau Gbbl. Nr. 776-5, Aegertenstrasse 5, 4923 Wynau.

Die Eingabefrist für Forderungen mit gesetzlichem und vertraglichem Pfandrecht läuft bis 4. Mai 2019 (Wert per Konkurseröffnung vom 1. Februar 2019). Die Pfandgläubiger haben Ihre Forderungen aufgeteilt in Kapital, Zinsen und Kosten anzumelden. Den Forderungseingaben sind die nötigen Beweismittel beizulegen. Innert der gleichen Frist sind die Pfandtitel einzureichen.

Anmeldestelle für Forderungen:  
Konkursamt Emmental-Oberaargau  
Dienststelle Emmental-Oberaargau  
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

## Provisorische Nachlassstundung

**Hediger**, Patric, Stegenweg 40, 3172 Niederwangen bei Bern.

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Provisorische Sachwalterin: Voser Treuhand AG, Mandatsleiter Christian Voser, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 20. März 2019.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 20. Mai 2019.

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung: 1. Mai 2019, 9.30 Uhr, Regionalgericht Bern-Mittelland, Gerichtssaal 21, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person des Sachwalters schriftlich bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin oder mündlich an der Verhandlung vorgebracht werden können.

Verfügende Stelle:  
Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung  
Effingerstrasse 34, 3008 Bern  
Der Gerichtspräsident

**amtsblatt@gassmann.ch**

## Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

### Bern

GESELLSCHAFT ZU ZIMMERLEUTEN. – Ordentliches Frühjahrsbott am Freitag, 3. Mai 2019, um 19 Uhr im Gesellschaftshaus, Kramgasse 2, 3011 Bern.

#### Traktanden

1. Erstmalige Teilnahme am Grossen Bott
2. Protokoll des Grossen Bottes vom 1. Dezember 2018
3. Genehmigung der Gesellschaftsrechnung 2018 mit einem Nachkredit
4. Verschiedenes

Die Akten liegen zur Einsichtnahme für die Stimmberechtigten 30 Tage vor und 7 Tage nach der Versammlung beim Sekretariat (Vor Anmeldung: Telefon 031 332 61 32) sowie eine Stunde vor Verhandlungsbeginn in der Zunftstube, Kramgasse 2, 3011 Bern, auf.

Bern, 28. März 2019

Im Auftrag des Vorgesetztenbottes

Der Stubenschreiber: Adrian Tagmann

### Bern

ZUNFTGESELLSCHAFT ZU METZGERN. – Ordentliche Versammlung des Grossen Bottes am Montag, 6. Mai 2019, um 19 Uhr im Zunfthaus in Bern.

#### Traktanden

1. Genehmigung Protokoll des Grossen Bottes vom 3. Dezember 2018
2. Zusicherung der Aufnahme in die Zunftgesellschaft zu Metzgern; Festlegung der Einkaufssumme Adrian Wenger mit Nala Saraya
3. Aufnahme in das aktive Zunftrecht
4. Genehmigung Zunftrechnung 2018 inkl. Sozialfonds
5. Diverses

Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme als Stubengenossinnen und Stubengenossen werden gebeten, sich vorher unter Vorlegung des Geburtscheines oder Familienbüchleins beim Obmann der Zunftgesellschaft zu Metzgern, Herrn Rolf Grädel, Humboldtstrasse 25, 3013 Bern, schriftlich zu melden.

Die Anträge des Zunftrates und die Akten der zu behandelnden Traktanden liegen im Büro des Stubenschreibers, Notar Frank Gurtner, Monbijoustrasse 43, 3011 Bern, zur Einsichtnahme durch die Stubengenossinnen und Stubengenossen auf.

Bern, 25. März 2019

Der Zunftrat der

ZUNFTGESELLSCHAFT ZU METZGERN IN BERN

### Melchnau

Burgergemeinde. – Ordentliche Versammlung am Mittwoch, 24. April 2019, um 20.00 Uhr im Schulhaus Melchnau.

#### Traktanden:

1. Protokoll der letzten Versammlung
2. Wahl Revisionsstelle
3. Bewilligung von Nachkrediten z. L. der Rechnung 2018
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2018
5. Verschiedenes

Alle Bürger/Innen sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen.

Burgerrat Melchnau

## Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechenverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

### Aeschi

#### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Anton Wagisbach-Stucki, Büschstrasse 17, 3713 Reichenbach.

Projektverfasserin: Zahler GmbH, Bahnhofstrasse 7, 3713 Reichenbach.

Bauvorhaben: Neubau Jauchekasten mit Mistläger. Standort: 3703 Aeschi bei Spiez, Mülenerstrasse 20b, Parzelle Nr. 0536, Koordinaten 2.619.370/1.166.480, Landwirtschaftszone LWZ.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb Baugebiet, Art. 24 RPG

Gewässerschutzmassnahmen:

– Kein Schmutzwasseranfall

– Regenwasser: Versickerung vor Ort

– Gewässerschutzbereich B

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 18. April 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Aeschi, Scheidgasse 2, 3703 Aeschi.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung Aeschi bei Spiez einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Aeschi, 15. März 2019

2-2

Bauverwaltung Aeschi

### Aeschi

#### Baupublikation

Gesuchsteller: Fritz und Niklaus Durand, Emdtalstrasse 10b, 3703 Aeschi bei Spiez.

Projektverfasser: Durand Niklaus, Emdtalstrasse 10c, 3703 Aeschi bei Spiez.

Bauvorhaben: Abbruch bestehendes Bauernhaus Standort: 3703 Aeschi bei Spiez, Emdtalstrasse 10b, Parzelle Nr. 0151, Koordinaten 2.618.822/1.167.700, Nutzungszone Landwirtschaftszone LWZ / Verkehrsfläche.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Gewässerschutzmassnahmen: Keine.

Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 2. Mai 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Aeschi, Scheidgasse 2, 3703 Aeschi.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung Aeschi bei Spiez einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Aeschi, 29. März 2019

2-1

Bauverwaltung Aeschi

### Alchenstorf

#### Baupublikation

Bauherrschaft: Urs und Renate Wyss-Probst, Tannwald 2, 3473 Alchenstorf.

Bauvorhaben: Abbruch Blechgarage; Neubau Wagenshopf mit integriertem Waschplatz; Anbau Autounterstand; Teerbelag auf Weg und Vorplatz.

Standort/Parzelle/Zone: Tannwald 2A, Parzelle Nr. 465, Landwirtschaftszone (LWZ).

Schutzbestimmungen: Ortsbildschutzgebiet, Baugruppe D (Tannwald).

Gewässerschutz: Das Regenabwasser wird versickert.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

– Überschreiten der maximalen Gebäudehöhe von Ökonomiebauten (Art. 14 BR)

– Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 80 Abs. 1 Bst. b SG)

– Eindecken des Wagenshopfes mit Welleternit (Art. 41 BR)

Einsprachefrist bis 6. Mai 2019.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Alchenstorf, Utzenstorfstrasse 3, 3425 Koppigen

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet dreifach beim Regierungstatthalteramt Emmmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E., einzureichen.

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Emmmental

### Brienz

#### Baupublikation

Gesuchstellerin: Bergschaft Axalp, vertreten durch Ernst Stähli, Han-Erli 1003, 3855 Brienz.

Projektverfasserin: Peter Michel AG, Museumsstrasse 25, 3855 Brienz.

Bauvorhaben: Sanierung bzw. Erweiterung der Wasserversorgung Litschentalberg; Erstellen Fahrweg (nachträgliches Baugesuch).

Standort: Litschentalberg, Koordinaten 2.646.280/1.172.300, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen: Gewässerschutzzone A und BLN-Gebiet 1511 (Giessbach).

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

– Bauen und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

– Baute im Naturschutzgebiet (Art. 18 ff. NHG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 6. Mai 2019.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Brienz, 3855 Brienz.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

### Dürrenroth

#### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Walther Hansueli, Huebberg 187, 3464 Schmidigen-Mühleweg.

Projektverfasserin: SAB Technische Abteilung, Laurstrasse 10, 5201 Brugg.

Bauvorhaben: Anbau an bestehende Remise; Abbruch Satteldach; Einrichtung Waschplatz für Pflanzenschutzgeräte.

Standort: Grundstück Nr. 460; Huebberg 187b, Schmidigen-Mühleweg.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen:

– Schmutzabwasser: Anschluss an abflusslose Grube

– Regenwasser: Einleitung in Regenwassertank und Überlauf in neue Versickerungsmulde

– Gewässerschutzzone B

Auflage-/Einsprachefrist bis 6. Mai 2019.

Auflageort/Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, 3465 Dürrenroth.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Dürrenroth einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Dürrenroth, 28. März 2019  
Gemeindeverwaltung Dürrenroth

## Grindelwald

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Bergschaft Scheidegg, p/A Ulrich Baumann, Obere Gletscherstrasse 139, 3818 Grindelwald.

Projektverfasserin: Brawand Zimmerei AG, Grindelwaldstrasse 64, 3818 Grindelwald.

Bauvorhaben: Anbau Windfang auf der Nordseite vom bestehenden Berghotel.

Standort: Grosse Scheidegg, Parzelle Nr. 61, Koordinaten 2.650.775/1.167.370.

Nutzungszone/Überbauungsordnung: Landwirtschaftszone.

Schutzobjekt: Erhaltenswertes K-Objekt.

Schutzzone allgemein: Moorlandschaft von nationaler Bedeutung; Amphibienlaichgebiet.

Gewässerschutzzone: B.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Bauzone (Art. 24 RPG)
- Unterschreiten Strassenabstand (Art. 81 SG resp. Art. 23 GBR)

Auflage- und Einsprachefrist bis 29. April 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Spillstattstrasse 2, 3818 Grindelwald.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Grindelwald, 22. März 2019

Für die Gemeinde:

BAUVERWALTUNG GRINDELWALD

## Grindelwald

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Swisscom (Schweiz) AG und Sunrise Communications AG vertreten durch Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenastrasse 6, 3050 Bern.

Projektverfasserin: Hitz und Partner AG, Tiefenastrasse 2, 3048 Worblaufen.

Bauvorhaben: Umbau Mobilfunkanlage mit neuen Antennen für Swisscom (Schweiz) AG und Sunrise Communications AG.

Standort: Pingstegg, Parzelle Nr. 4111, Koordinaten 2.647.320/1.163.084, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 6. Mai 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald.  
Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Kandergrund

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Betriebsgemeinschaft Stoller, Hans und Marietta, Lorenz Stoller, Ogeli 130, 3716 Kandergrund.

Projektverfasser: p\_bettschen technische planungen, Peter Bettschen, Dorfstrasse 28, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Bauvorhaben: Neubau Wohnhaus (Alterswohnung), Abbruch erhaltenswertes Wohnhaus Nr. 144.

Standort: Gemeinde Kandergrund, Ogeli 144A, Parzelle Nr. 642, LWZ.

Koordinaten Neubau: 2.617.471/ 1.156.233.

Koordinaten Abbruch: 2.617.492/ 1.156.343.

Gewässerschutzmassnahme: Anschluss an zentrale ARA neu, Grundstückentwässerung im Trennsystem, Versickerungsanlage bestehend; Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzone, Art. 24 RPG
- Baute in Waldnähe, Art. 25 KWaG
- Unterschreiten der Kaminhöhe, Art. 6 LRV
- Bauen im Strassenabstand, Art. 80 SG

Einsprachefrist bis und mit 2. Mai 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Kandergrund, Innerkandergrund 89C, 3716 Kandergrund.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen. Ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Frutigen, 2. April 2019

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

## Kandersteg

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Drei Alpschaften Oeschinen, p. A. David Wandfluh, Oeschinensee 10, 3718 Kandersteg.  
Projektverfasserin: Kissling + Zbinden AG, Ingenieure Planer USIC, Adrian Lauber, Oberlandstrasse 15, 3700 Spiez.

Bauvorhaben: Verlegung Zufahrtsstrasse Oeschinen aus dem Gefahrenperimeter «Spitze Stei»:

- Neubau Trasse ab Zufahrtsstrasse über Skibrücke auf rechte Talseite bis zweite Wendeplatte Skiweg (Länge ca. 540m)
- Ausbau Trasse des heutigen Skiweges: Ergänzung Fundationsschicht und Einbau Belag (Länge ca. 800 m)

Es wird um eine unbefristete Baubewilligung ersucht.  
Standort: Gemeinde Kandersteg, Zufahrtsstrasse Oeschinen, Parzellen Nrn. 13, 42 und 47, LWZ und Überbauungsordnung Beschneiungsanlagen Oeschinen, Trockenstandort regional, Waldnaturinventare, Koordinaten 2.619.885/1.149.145 bis 2.620.620/1.149.440.

Gewässerschutzmassnahme: Neubau Einlaufschächte mit Schlammsammler. Entwässerung in talseitige Böschungen; Gewässerschutzbereich A und Grundwasserschutzzone S3.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzone, Art. 24 RPG
- Überdecken eines Gewässers, Art. 38 GSchG
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahme, Art. 48 WBG
- Baute im Wald, Art. 14 WaV
- Baute in Waldnähe, Art. 25 KWaG

Einsprachefrist: bis und mit 25. April 2019.

Auflagestelle: Bauverwaltung Kandersteg, Äussere Dorfstrasse 26, 3718 Kandersteg.

Infolge der örtlichen Schneeverhältnisse verbunden mit der eingetretenen Schneeschmelze wird die Bauherrschaft von der Pflicht zur Profilierung befreit (Art. 16 Abs. 3 BewD). Am Projektanfang und -ende werden Infotafeln zur Erläuterung aufgestellt. Es wird darauf sowie auf die Auflageakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen. Ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Frutigen, 26. März 2019

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

## Langnau im Emmental

### Baupublikation und Publikation nach Art. 97 LwG

Bauherrschaft: Tanner Hanspeter, Olternen 896, 3552 Bäru.

Projektverfasser: DeLaval AG, Münchrütistrasse 2, 6210 Sursee.

Bauvorhaben: Um- und Anbau Rindviehstall sowie Abbruch Gebäude Nr. 896c.

Standort: Olternen 896, Parzelle Nr. 1715, Landwirtschaftszone (LWZ).

Gewässerschutzbereich: B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 3. Mai 2019.

Auflage- und Einspracheort: Bauverwaltung Langnau, Alleestrasse 8, 3550 Langnau.

Es wird auf die Baugesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist einzureichen. Das Projekt liegt gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 öffentlich auf.

Hinweise: Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bauverwaltung Langnau

## Lauterbrunnen

### Baupublikation

Gesuchsteller: Balthasar Grossmann, Im oberen Schiltwald 1200, 3823 Wengen.

Projektverfasserin: Mätzener & Wyss Bauingenieure AG, Florastrasse 5, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Neuer Bewirtschaftungsweg und Terrainmodellierung.

Standort: Wengen, Glausfuhren, Parzelle Nr. 6448, Koordinaten 2.636.928/1.161.590, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahme:

- Art. 24 RPG «Bauen ausserhalb der Bauzone»

Auflagefrist: 4. April bis am 6. Mai 2019.

Auflagestellen:

- Bauverwaltung Lauterbrunnen, Lauterbrunnen
- Wengen Tourismus, Wengen

Einsprachestelle: Bauverwaltung Lauterbrunnen, 3822 Lauterbrunnen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Bauverwaltung Lauterbrunnen

## Lauterbrunnen

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Jungfernalpbahn AG, vertreten durch Hollinger & Jorns, Advokatur und Mediation AG, Marktgasse 16, 3800 Interlaken.

Projektverfasserin: Jungfraubahnen Management AG, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Aufstellen eines Countdown-Würfels für die V-Bahn (bereits ausgeführt).

Standort: Wengen, Kleine Scheidegg, Parzellen Nrn. 5999 und 6000, Koordinaten 2.640.053/1.159.440, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahme:

– Art. 24 RPG «Bauen ausserhalb der Bauzone»

Auflagefrist: 4. April bis am 6. Mai 2019.

Auflagestellen:

– Bauverwaltung Lauterbrunnen, Lauterbrunnen

– Wengen Tourismus, Wengen

Einsprachestelle: Bauverwaltung Lauterbrunnen, 3822 Lauterbrunnen

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bauverwaltung Lauterbrunnen

## Meiringen

### Baupublikation

Gesuchsteller: Gemeinnütziger Verein Meiringen, Präsident Heinz Bahnholzer, Obersteinstrasse 3, 3860 Meiringen.

Projektverfasser: Peter Huber, dipl. Architekt HTL, Mühlefuhstrasse 15, 3860 Meiringen.

Bauvorhaben:

– Sanierung Burgruine und Aufbau Schutzdach.

– Sanierung Mauerwerk und Holzwerk

– Aufbau Stahlkonstruktion mit Schutzdach aus einer polymeren Plane

Standort: Restiweg, Parzelle Nr. 1585, Koordinaten 2.657.912/1.173.348, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen:

– Gewässerschutzzone A

– Archäologisches Schutzgebiet

– Umgebungsschutzgebiet

Schutzobjekt: Schützenswertes K-Objekt.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

– Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 6. Mai 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Meiringen, Rudenz 14, Postfach 532, 3860 Meiringen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Schwadernau

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Burgergemeinde Schwadernau, Katharina Maurer, Präsidentin, Weidgasse 11, 2556 Schwadernau.

Projektverfasserin: Burgergemeinde Schwadernau, Katharina Maurer, Präsidentin, Weidgasse 11, 2556 Schwadernau.

Bauvorhaben: Überdachung der Feuerstelle beim Forsthaus.

Standort/Parzelle/Koordinaten/Nutzungszone:

Schwadernau, Paradiesli 1, Parzelle Nr. 83, Koordinaten 2.591.380/1.218.730, Wald.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 ff. RPG)

– Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV/ Art. 35 KWaV)

Einsprachefrist bis und mit 6. Mai 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Schwadernau, Hauptstrasse 52, 2556 Schwadernau.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau, einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren von Lastenausgleichsansprüchen. Lastenausgleichsansprüche die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Verfügungen und Entscheide können im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

## Sigriswil

### Baupublikation

Ausnahmegesuch nach RPG Art. 24

Gesuchsteller: Hansjürg Sigrist, Bodenweg 3, 3657 Schwanden (Sigriswil).

Bauvorhaben: Abbruch und Wiederaufbau Bauernhaus mit Wohnteil (Erstwohnung) und landwirtschaftlichem Einstellraum/Rückbau von Nebenbauten.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Baugebiet (RPG Art. 24ff)

– Bauten und Anlagen in Waldesnähe (KWaG Art. 25)

– Abweichen von der Dachgestaltung (GBR Art. 415)

– Abweichen von Vorschriften für Anbauten

(GBR Art. 212.4a)

– Eingriffe in Schutzzone S3

(GSchV Anhang 4 Ziff. 223)

Standort/Parzelle: Meiersmaadstrasse 134, Parzelle Nr. 3463.

Koordinaten: 2.622.140/1.178.890.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone LWZ.

Auflage- und Einsprachefrist bis 6. Mai 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Sigriswil, Kreuzstrasse 1, 3655 Sigriswil.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun.

Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsbegehren sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 27. März 2019

Der Regierungsstatthalter: Marc Fritschi

## Wichtrach

### Baupublikation

Bauherrschaft: Karin und Thomas Nyffenegger, Niesenstrasse 71, 3114 Wichtrach.

Projektverfasser: Samuel Hossmann, Holzbau & Architektur AG, Viehweidstrasse 67, 3123 Belp.

Bauvorhaben: Einbau Cluster-Living mit zwei Micro-Einheiten im DG; EG und OG bleiben unverändert und werden gemeinschaftlich genutzt.

Standort: Niesenstrasse 71, 3114 Wichtrach, Parzelle 1049, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Bauzone Art. 24 ff. RPG

Auflage- und Einsprachefrist bis 6. Mai 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Wichtrach, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach.

Gemeindeverwaltung Wichtrach

Bau und Infrastruktur

## Ausserordentliche Baugesuche

### Kirchdorf

Ausnahmegesuch nach Art. 24 ff. RPG

Bauherrschaft: Adrian Messerli, Bergweg 5, 3631 Höfen bei Thun.

Projektverfassende: hobaplan GmbH, Sonnhalde 6, 3116 Kirchdorf.

Bauvorhaben: Sanierung der Wohnung im Obergeschoss und erweitern um vier zusätzliche Zimmer und Bad im Dachgeschoss.

Standort: Insel 9, Parzelle Nr. 880.

Zonen: Landwirtschaftszone; Bauinventar: erhaltenswert; Gewässerschutzbereich üB.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 ff RPG) in Verbindung mit Art. 39 RPV

Auflage- und Einsprachefrist bis 6. Mai 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Kirchdorf, Kirchgasse 2, 3116 Kirchdorf.

Es wird auf die aufgelegten Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Kirchdorf einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die der Baubewilligungsbehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 lit. a BauG). In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz). Verfügungen und Entscheide können in Amtsanzeigern oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Anzahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d Baugesetz).

Kirchdorf, 28. März 2019

Die Gemeinde-Baupolizeibehörde

### Köniz

#### Ausnahmepublikation

Zonenkonforme Bauvorhaben gem. Art. 16a/22 RPG

Gesuchsteller: Martin Spycher, Herzwilstrasse 180, 3172 Niederwangen.

Projektverfasserin: hobaplan GmbH, Sonnhalde 6, 3116 Kirchdorf.

Bauvorhaben: Abbruch Ofenhaus Nr. 93a, Abbruch vom ostseitig angebauten Unterstand am Speicher Nr. 93, Abbruch des Anbaus Nr. 91, Neubau Maschinenschopf.

Standort: Schwendistrasse 91, 93 und 93a, 3172 Niederwangen, Parzelle Nr. 2089, Nutzungszone Landwirtschaftszone L.

Beanspruchte Ausnahme:

– Unterschreiten Strassenabstand gem. Art. 64 BauR

Schutzzone: Ortsbildschutzgebiet Nr. 5.2.

Inventar:

– Geschützte Hecke G1

– Gebäude Nr. 93 schützenswertes K-Objekt gem. kom. und kant. Inventar

– Gebäude Nr. 93a erhaltenswertes K-Objekt gem. kom. und kant. Inventar

– Baugruppe L

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 3. Mai 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauinspektorat Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Bauinspektorat Köniz

## Reichenbach im Kandertal

### Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal.

Bauvorhaben: Erstellen einer Versorgungs- und Erschliessungsleitung mit Hydranten; Erstellen eines Druckerduzierschachts zwecks Regulierung des Wasserdrucks im Leitungsnetz.

Standort: Gemeinde Reichenbach im Kandertal, Schlechtenboden/Scharnachtal, Parzellen-Nrn. 195, 1783, 222, 1568, 202, 197, 817, 1606, 899, 2560 und 822; LWZ und WG2. Koordinaten: von 2.619.810/1.163.285 bis 2.620.082/1.162.853.

Auflage- und Einsprachefrist bis 2. Mai 2019.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Bahnhofstrasse 30, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 2. April 2019

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

## Steffisburg

### Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Marco und Sandra Wyss, Allmendingenstrasse 26, 3608 Thun.

Projektverfasserin: Holz Trub AG, Längengrund 8c, 3556 Trub.

Bauvorhaben: Abbruch und Wiederaufbau Bauernhaus, Teilumlegung Strasse.

Standort: Aehrenweg 14, Parzelle Nr. 1289, Koordinaten 2.615.640/1.181.844, Nutzungszone Landwirtschaftszone LWZ.

Einsprache- und Auflagefrist vom 5. April 2019 bis und mit 6. Mai 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeinde Steffisburg, Abteilung Hochbau/Planung, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg (Einsichtnahme in aufgelegte Akten während Schalteröffnungszeiten, Auskünfte nur auf telefonische Voranmeldung: Tel. 033 439 43 53).

Steffisburg, 25. März 2019

Gemeinde Steffisburg

Abteilung Hochbau/Planung

Bauinspektorat

## Steffisburg

### Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Rudolf und Doris Jaun, Brändlisbergweg 24, 3612 Steffisburg.

Projektverfasser: Architekturbüro LBA Bern, Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen.

Bauvorhaben

– Ausbau Söller und Bühne zu neuem Wohnraum

– Vergrösserung der bestehenden Remise

– Abbruch Silo

Standort: Brändlisbergweg 24, Parzelle Nr. 472, Koordinaten 2.615.216/1.179.508.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone LWZ.

Einsprache- und Auflagefrist vom 5. April 2019 bis und mit 6. Mai 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeinde Steffisburg, Abteilung Hochbau/Planung, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg. Einsichtnahme in die aufgelegten Akten während der Schalteröffnungszeiten. Auskünfte nur auf telefonische Voranmeldung unter 033 439 43 53.

Steffisburg, 26. März 2019

Gemeinde Steffisburg, Abteilung Hochbau/Planung

Bauinspektorat

## Verschiedene gesetzliche Publikationen

### Brienz

#### Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Amacher Alexander, Stägmatzgasse 12, 3855 Brienz.

Bauvorhaben: Umbau Scheune und Anbau Liegehalle mit Güllesilo.

Parzelle Nr.: 2883.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung 3855 Brienz.

Das Projekt liegt gemäss Art. 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

### Interlaken

#### Baulinienplanänderung Marktgasse

##### Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat Interlaken bringt, gestützt auf Art. 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985, folgende Unterlagen zur öffentlichen Auflage:

Baulinienplanänderung:

– Ausschnitt Baulinienplan 1:500

Zur Einsichtnahme liegt auf:

– Erläuterungsbericht

– Vorprüfungsbericht

Die Änderung des Baulinienplans betrifft die Parzelle Nr. 100 (Strassenparzelle Marktgasse) auf Höhe der Parzellen Nrn. 347 und 787 (westliche Strassenseite). Es soll ein in den Obergeschossen auskragendes Gebäude ermöglicht werden.

Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Unterlagen liegen vom 4. April bis zum 6. Mai 2019 bei der Bauverwaltung Interlaken öffentlich auf. Sie können während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Während der Frist der öffentlichen Auflage kann gegen die geplante Änderung schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden. Die Einsprachen sind an die Einwohnergemeinde Interlaken, Bauverwaltung, General-Guisan-Strasse 43, 3800 Interlaken, zu richten. Einspracheberechtigt sind Personen, die durch die Planung unmittelbar in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind, sowie berechnete Organisationen gemäss Art. 35 ff (BauG).

Interlaken, 3. April 2019

Gemeinderat Interlaken

### Lenk

#### Standort: 3775 Lenk im Simmental

##### Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

##### Öffentliche Planaufgabe

für:

S-0173206.1

Transformatorstation Obere Aegertenstrasse 3a

– Ersatzneubau Trafostation auf Parzelle 3601

Gemeinde Lenk

Koordinaten 599.466/145.760

L-0229470.1

16-kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen

Reka und Obere Aegertenstrasse 3a

– Freileitungsverkabelung

L-0134101.3

16-kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen

Obere Aegertenstrasse 3a und Waldrand

– Freileitungsverkabelung

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Thunstrasse 34, 3700 Spiez, im

Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 4. April 2019 bis zum 20. Mai 2019 in der Gemeindeverwaltung Lenk, Rawilstrasse 22, 3775 Lenk, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

### Niederbipp

#### Standort: 4704 Niederbipp

##### Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

##### Öffentliche Planaufgabe

für:

S-0173263.1

Transformatorstation Lehn

– Ersatzneubau Trafostation auf derselben

Parzelle 894 der Gemeinde Niederbipp

Koordinaten 2.619.195/1.236.358

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die AEK onyx AG, Waldhofstrasse 1, 4901 Langenthal, im Namen der Elektrizitätsversorgung Niederbipp, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp, das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 4. April 2019 bis zum 20. Mai 2019 in der Gemeindeverwaltung Niederbipp, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

### Rüschegg

#### Standort: 3153 Rüschegg Gambach

##### Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

##### Öffentliche Planaufgabe

für S-0173230.1

Transformatorstation Gambach

– Neubau auf Parzelle 2569 der Gemeinde

Rüschegg

Koordinaten 2.595.817/1.180.654

L-0194651.2

20-kV-Kabel zur Transformatorstation Gambach

ab Mast Nr. 3/0510 der Leitung L-141359

– Umverlegung

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072

**Redaktionsschluss:  
Freitag, 10 Uhr**

Ostermundigen, im Namen von BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 4. April 2019 bis zum 20. Mai 2019 in der Bauverwaltung Rüscheegg, Hirschorf 298, 3153 Rüscheegg Gembach, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat  
Planvorlagen  
Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

## Schüpfen

Standort: 3054 Schüpfen  
Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen  
Öffentliche Planaufgabe  
für:

S-0144308.2

Mast-Transformatorstation Schüpberg

– Ausrüsten von Anlagenteilen

Koordinaten: 597.019/208.040

L-0074655.3

20-kV-Kabel zur Mast-Transformatorstation

Schüpberg ab Mast Nr. 258 der Leitung L-179012

– Freileitungsverkabelung

L-0179011.6

50-kV-Leitung zwischen den Unterstationen

Mühleberg und Seewil inkl. Rodung

– Weitspannleitung zwischen Mast Nr. 247 – 261

L-0179012.5

16-kV-Leitung zwischen den Unterstationen

Mühleberg und Seewil

– Weitspannleitung zwischen Mast Nr. 247 – 261

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Dr. Schneider-Strasse 10, 2560

Nidau und BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen inkl. Rodungsgesuch im Sinne von Art. 5, Abs. 2 der Verordnung über den Wald werden vom 4. April 2019 bis zum 20. Mai 2019 in der Bauverwaltung Schüpfen, Dorfstrasse 17, 3054 Schüpfen, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat  
Planvorlagen  
Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

## Schwarzenburg

Öffentliche Mitwirkung  
Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 22 «Zentrum  
und Gemeindeverwaltung Schwarzenburg»

Die Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg bringt, gestützt auf Art. 58 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 22 «Zentrum und Gemeindeverwaltung Schwarzenburg» zur öffentlichen Mitwirkung.

Nachstehend aufgeführte Unterlagen liegen vom 4. April bis mit 12. Mai 2019 bei der Bauverwaltung Schwarzenburg, Freiburgstrasse 8, 3150 Schwarzenburg, öffentlich zur Einsichtnahme auf:

- Änderung Zonenplan
- Änderung Baureglement
- Erläuterungsbericht.

Die Unterlagen können auch auf der Website [www.schwarzenburg.ch/mitwirkung\\_zpp2](http://www.schwarzenburg.ch/mitwirkung_zpp2) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens findet am Freitag, 5. April 2019, um 19.00 Uhr in der Aula (OSZ, Einschlag 1, Schwarzenburg), eine öffentliche Informationsveranstaltung für alle Interessierten statt. Dabei informieren Vertreter des Gemeinderates und der Arbeitsgruppe «Gemeindehaus Schwarzenburg» sowie die beauftragten Planer über die Zone mit Planungspflicht und stehen zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Während der öffentlichen Mitwirkungsfrist kann jedermann zuhänden der Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg, Freiburgstrasse 8, 3150 Schwarzenburg, begründete, schriftliche Anregungen einreichen.

Schwarzenburg, 1. April 2019  
Hochbau- und Raumplanungskommission  
Schwarzenburg

## Vechigen

Öffentliche Bekanntmachung Überbauungsordnung (UeO) ZPP Nr. XXII «Diessenberg»;  
Genehmigung und Inkraftsetzung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Vechigen am 23. August 2018 beschlossene Überbauungsordnung ZPP Nr. XXII «Diessenberg» in Anwendung von Art. 61 BauG vom 9. Juni 1985 mit Datum vom 13. März 2019 genehmigt.

Die Überbauungsordnung tritt per 15. April 2019 in Kraft. Die Unterlagen liegen bei der Bauabteilung Vechigen, beim Regierungstatthalter Bern-Mittelland und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Einsichtnahme auf.

Einwohnergemeinde Vechigen  
Der Gemeinderat

**E-Mail für amtliche Publikationen:**  
[amtsblatt@gassmann.ch](mailto:amtsblatt@gassmann.ch)

**E-Mail für Anzeigenadministration:**  
[service@gassmann.ch](mailto:service@gassmann.ch)

**E-Mail für Abonnemente:**  
[amtsblattabo@gassmann.ch](mailto:amtsblattabo@gassmann.ch)

# Haus der Medien.

Denken und Handeln: W. Gassmann AG – Ihr Dienstleister für Information und Kommunikation



Mehr als 200 Jahre Erfahrung machen die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Expertin im Immobilienschutz. Ihre Kernleistung, die obligatorische Gebäudeversicherung, ist das Fundament für einen guten Versicherungsschutz. Dank einem fokussierten Engagement im Bereich Prävention kann sie diese Grundversicherung zu günstigen Prämien anbieten.

Als Wahlbehörde suchen wir per 1. September 2019 für den Kaminfegerkreis 1001 (Lützelflüh, Trachselwald) einen engagierten

## Kreiskaminfegermeister Kreis 1001 (m/w)

### Ihre Aufgabe

Als Kreiskaminfegermeister führen Sie selbständig einen Kaminfegerbetrieb in Ihrem zugeteilten Einsatzgebiet. Sie verpflichten sich, die Aufgaben gemäss der geltenden Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung umzusetzen und der Verordnung über die Kaminfegertarife nachzukommen.

### Ihr Profil

- Kaminfegermeister mit anerkanntem Fähigkeitsausweis
- Die Ernennung zur Kreisinhaberin bzw. zum Kreisinhaber beinhaltet grundsätzlich die Wohnsitzpflicht im Kreisgebiet
- Unternehmerisches Denken und Handeln
- Kontaktfreudig, kundenorientiert und flexibel
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen

### Wir bieten

eine vielseitige und interessante Tätigkeit in einem anspruchsvollen Aufgabengebiet.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Patrick Herren, Brandschutzexperte, Telefon 031 925 15 57, gerne zur Verfügung. Sind Sie interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung (inkl. Kaminfegerpatent, Strafregisterauszug, Betriebsregisterauszug).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis am 18. April 2019 an [humanresources@gvb.ch](mailto:humanresources@gvb.ch).

Gebäudeversicherung Bern (GVB)  
Papiermühlestrasse 130  
3063 Ittigen  
[www.gvb.ch](http://www.gvb.ch)



A250739

Mehr als 200 Jahre Erfahrung machen die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Expertin im Immobilienschutz. Ihre Kernleistung, die obligatorische Gebäudeversicherung, ist das Fundament für einen guten Versicherungsschutz. Dank einem fokussierten Engagement im Bereich Prävention kann sie diese Grundversicherung zu günstigen Prämien anbieten.

Als Wahlbehörde suchen wir per 1. Januar 2020 für den Kaminfegerkreis 403 (Amsoldingen, Blumenstein, Forst-Längenbühl, Höfen-Stocken, Pohlern, Reutigen, Thierachern, Teile Thun, Uebeschi, Wattenwil, Zwieselberg) einen engagierten

## Kreiskaminfegermeister Kreis 403 (m/w)

### Ihre Aufgabe

Als Kreiskaminfegermeister führen Sie selbständig einen Kaminfegerbetrieb in Ihrem zugeteilten Einsatzgebiet. Sie verpflichten sich, die Aufgaben gemäss der geltenden Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung umzusetzen und der Verordnung über die Kaminfegertarife nachzukommen.

### Ihr Profil

- Kaminfegermeister mit anerkanntem Fähigkeitsausweis
- Die Ernennung zur Kreisinhaberin bzw. zum Kreisinhaber beinhaltet grundsätzlich die Wohnsitzpflicht im Kreisgebiet
- Unternehmerisches Denken und Handeln
- Kontaktfreudig, kundenorientiert und flexibel
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen

### Wir bieten

eine vielseitige und interessante Tätigkeit in einem anspruchsvollen Aufgabengebiet.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Patrick Herren, Brandschutzexperte, Telefon 031 925 15 57, gerne zur Verfügung. Sind Sie interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung (inkl. Kaminfegerpatent, Strafregisterauszug, Betriebsregisterauszug).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis am 18. April 2019 an [humanresources@gvb.ch](mailto:humanresources@gvb.ch).

Gebäudeversicherung Bern (GVB)  
Papiermühlestrasse 130  
3063 Ittigen  
[www.gvb.ch](http://www.gvb.ch)



A250734

## Redaktionsschluss des Amtsblattes über Ostern 2019

Wir bitten Sie, folgende Daten vorzumerken:

### Amtsblatt

Nr. 16 Mittwoch, 17. April 2019  
Nr. 17 Mittwoch, 24. April 2019  
Nr. 18 Mittwoch, 1. Mai 2019

### Redaktionsschluss

Freitag, 12. April 2019, 10 Uhr  
**Mittwoch, 17. April 2019, 10 Uhr**  
Freitag, 26. April 2019, 10 Uhr

# Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

- Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
- Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link [www.simap.ch](http://www.simap.ch) erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
- Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
- Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
- Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail ([amtsblatt@gassmann.ch](mailto:amtsblatt@gassmann.ch), im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
- Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
- Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
- Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
- Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
- Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
- Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
- Gratis-Publikationen.** Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
- Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.



# BEEIN- DRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und bewegt. Löst Emotionen aus. Und eröffnet faszinierende Möglichkeiten. Wir entwickeln die Geschichte des Prints weiter. Auch digital.

**GASSMANN**print  
www.gassmann.ch

---

## Amtsblatt des Kantons Bern

---

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausschreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

## Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern  
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

# Publikationen?



**Im Amtsblatt des Kantons Bern.**